

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 13. Juni 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	31	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	24
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	32	Huy, Gerrit (AfD)	25
Bachmann, Carolin (AfD)	3, 17	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	65
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	12	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	66
Baum, Christina, Dr. (AfD)	50	Korte, Jan (DIE LINKE.)	54
Beckamp, Roger (AfD)	51	Kotré, Steffen (AfD)	36
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	18	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	1, 26
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	39	Kubicki, Wolfgang (FDP)	55, 56
Bleck, Andreas (AfD)	47	Lay, Caren (DIE LINKE.)	13, 79
Brandner, Stephan (AfD)	52	Lenk, Barbara (AfD)	67
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	19	Lucassen, Rüdiger (AfD)	43
Bystron, Petr (AfD)	33, 34	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	80, 81
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	4	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	8
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	14
Donth, Michael (CDU/CSU)	61	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	38
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	62	Moncsek, Mike (AfD)	9
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	63	Müller, Florian (CDU/CSU)	68, 69
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	5, 35, 75	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	27, 28
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	6	Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	57
Görke, Christian (DIE LINKE.)	20, 64	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	49
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	76	Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	70
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	7	Renner, Martina (DIE LINKE.)	29, 30
Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	53	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	71
Helferich, Matthias (fraktionslos)	21	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	48, 77
Hess, Martin (AfD)	22, 23	Rupprecht, Albert (CDU/CSU)	10

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Santos Firnhaber, Catarina dos (CDU/CSU) .....	78	Vries, Christoph de (CDU/CSU) .....	2
Schön, Nadine (CDU/CSU) .....	15	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) .....	37
Steiniger, Johannes (CDU/CSU) .....	16, 58	Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU) .....	74
Stöber, Klaus (AfD) .....	44	Witt, Uwe (fraktionslos) .....	11
Stracke, Stephan (CDU/CSU) .....	40, 41, 42	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) .....	72, 73
Vierегge, Kerstin (CDU/CSU) .....	45, 46, 59		

**Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung**

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes</b>	
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) ..... 1	Hess, Martin (AfD) ..... 19, 20
Vries, Christoph de (CDU/CSU) ..... 1	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) ..... 20
	Huy, Gerrit (AfD) ..... 28
	Kraft, Rainer, Dr. (AfD) ..... 29
	Peterka, Tobias Matthias (AfD) ..... 29, 30
	Renner, Martina (DIE LINKE.) ..... 31
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz</b>	
Bachmann, Carolin (AfD) ..... 2	<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) ..... 3	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) ..... 33
Frömming, Götz, Dr. (AfD) ..... 3	Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) ..... 33
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) ..... 5	Bystron, Petr (AfD) ..... 34
Gramling, Fabian (CDU/CSU) ..... 5	Frömming, Götz, Dr. (AfD) ..... 35
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) ..... 6	Kotré, Steffen (AfD) ..... 36
Moncsek, Mike (AfD) ..... 7	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) ..... 36
Rupprecht, Albert (CDU/CSU) ..... 8	
Witt, Uwe (fraktionslos) ..... 9	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz</b>
	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) ..... 37
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) ..... 11	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>
Lay, Caren (DIE LINKE.) ..... 12	Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) ..... 38
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU) ..... 13	Stracke, Stephan (CDU/CSU) ..... 38, 39, 40
Schön, Nadine (CDU/CSU) ..... 14	
Steiniger, Johannes (CDU/CSU) ..... 14	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>
	Lucassen, Rüdiger (AfD) ..... 41
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat</b>	
Bachmann, Carolin (AfD) ..... 15	Stöber, Klaus (AfD) ..... 42
Bilger, Steffen (CDU/CSU) ..... 16	Vieregge, Kerstin (CDU/CSU) ..... 43
Breilmann, Michael (CDU/CSU) ..... 17	
Görke, Christian (DIE LINKE.) ..... 18	
Helferich, Matthias (fraktionslos) ..... 19	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
Bleck, Andreas (AfD) .....	44
Rohwer, Lars (CDU/CSU) .....	44
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) .....	45
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Baum, Christina, Dr. (AfD) .....	47
Beckamp, Roger (AfD) .....	47
Brandner, Stephan (AfD) .....	48
Gürpinar, Ates (DIE LINKE.) .....	49
Korte, Jan (DIE LINKE.) .....	49
Kubicki, Wolfgang (FDP) .....	50, 51
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU) .....	52
Steiniger, Johannes (CDU/CSU) .....	53
Vierегge, Kerstin (CDU/CSU) .....	54
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr</b>	
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	55
Donth, Michael (CDU/CSU) .....	55
Durz, Hansjörg (CDU/CSU) .....	55
Engelhard, Alexander (CDU/CSU) .....	56
Görke, Christian (DIE LINKE.) .....	56
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU) .....	57
Koeppen, Jens (CDU/CSU) .....	57
Lenk, Barbara (AfD) .....	58
Müller, Florian (CDU/CSU) .....	59
Rehbaum, Henning (CDU/CSU) .....	60
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.) .....	61
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) .....	61, 62
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz</b>	
Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU) .....	63
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>	
Frömming, Götz, Dr. (AfD) .....	64
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) .....	65
Rohwer, Lars (CDU/CSU) .....	66
Santos Firnhaber, Catarina dos (CDU/CSU) .....	66
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen</b>	
Lay, Caren (DIE LINKE.) .....	67
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU) .....	67, 68

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD) Stand der Bundeskanzler Olaf Scholz nach Kenntnis der Bundesregierung vor seiner Amtszeit jemals wissentlich oder unwissentlich im Kontakt mit fremden Geheimdiensten, wenn ja, mit welchen ([www.n-tv.de/politik/Stasi-Akte-von-Olaf-Scholz-ausgewertet-article23055900.html](http://www.n-tv.de/politik/Stasi-Akte-von-Olaf-Scholz-ausgewertet-article23055900.html))?

**Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Sarah Ryglewski vom 15. Juni 2022**

Der Bundesregierung ist die Presseberichterstattung, auf die die Frage Bezug nimmt, bekannt. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Lediglich vorsorglich wird zudem darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche der Bundesregierung bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – nicht besteht, und eine solche umfassende Dokumentation auch nicht durchgeführt wurde (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE, auf Bundestagsdrucksache 18/1174).

2. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Welche Einrichtungen der deutschen Minderheit und der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Ukraine (DELKU) hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Claudia Roth bei ihrem Aufenthalt als erstes deutsches Regierungsmitglied in Odessa am 6./7. Juni 2022 besucht, und falls keine, warum nicht?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin beim Bundeskanzler Claudia Roth vom 15. Juni 2022**

Die Staatsministerin Claudia Roth ist auf Einladung ihres ukrainischen Amtskollegen Oleksandr Tkachenko, Minister für Kultur und Informationspolitik, nach Odessa gereist. Das Programm umfasste auch einen Besuch in der Evangelisch-Lutherischen St. Paulskirche.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Klimaschutz**

3. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Wie gedenkt die Bundesregierung, die Differenz zwischen der zur gesetzlichen Stilllegung verpflichteten Anlagen/Stilllegung gemäß dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) und dem geplanten Zubau/im Probetrieb befindlichen Anlagen bis zum Stilllegungsstichtag und darüber hinaus auszugleichen ([www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Bilder/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/Versorgungssicherheit/KWInbetriebnahme112021.png;jsessionid=7983B7E4515CFAA61F60C210137FC134?\\_\\_blob=poster&v=2](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Bilder/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/KWInbetriebnahme112021.png;jsessionid=7983B7E4515CFAA61F60C210137FC134?__blob=poster&v=2)) ?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 17. Juni 2022**

Das Versorgungsniveau in Deutschland ist im Zuge der Energiewende mit Kernenergie- und Kohleausstieg sehr hoch. Die Versorgungszuverlässigkeit bei der Stromversorgung liegt in Deutschland auch im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau und hat sich in den letzten 15 Jahren sogar verbessert. Das zeigt das Monitoring des sogenannten SAIDI-Index (System Average Interruption Duration Index) durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Deutschland erreicht im europäischen Vergleich einen sehr guten Wert von 10,73 Minuten durchschnittliche Versorgungsunterbrechung im Jahr 2020. Dies ist der bisher geringste Wert seit der ersten Veröffentlichung im Jahr 2006.

Die in der Frage angesprochene Darstellung beschreibt den Rück- und Zubau von installierten Leistungen zu einem bestimmten Stichtag. Gleichzeitig bleiben sämtliche Aspekte des Stromsystems, wie beispielsweise die erneuerbare Stromerzeugung, Kraftwerksnichtverfügbarkeiten und grenzüberschreitende Austauscheffekte, unberücksichtigt. Eine solche statische Betrachtung des Rück- und Zubaus von installierten Leistungen erlaubt keine Aussage über die Notwendigkeit von zusätzlichen steuerbaren Erzeugungskapazitäten, Speichern und Lastflexibilität. Für eine belastbare Bewertung der Versorgungssicherheit in Deutschland sind europäische und wahrscheinkeitsbasierte Ansätze und Analysen deutlich geeigneter.

Diese Analysen sind Grundlage des Versorgungssicherheits-Monitorings des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und der BNetzA, welches in regelmäßigen Abständen durchgeführt wird. Die Gutachter kommen in ihrer Modellierung zu dem zentralen Ergebnis, dass die Nachfrage nach Strom durch das vorhandene Angebot an den europäischen Strommärkten bis 2030 ausreichend gedeckt werden kann. Deutschland verfügt zudem über verschiedene Reserven, welche die Versorgung zusätzlich absichern.

4. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)
- Gilt aktuell die Regelung, wonach grundsätzlich keine Neuanträge für Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien – mit Ausnahme von Genehmigungen, die sich auf Gemeinschaftsprogramme und europäische Kooperationen beziehen – genehmigt werden, so dass zum Beispiel auch weiterhin Sammelausfuhrgenehmigungen für Teile für eine geplante Lieferung des Kampffjets „Eurofighter“ an Saudi-Arabien aus Deutschland erteilt werden können, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung im April 2022 den weiteren Umgang mit Anträgen auf Ausfuhr von Rüstungsgütern mit Endverbleib in Saudi-Arabien geprüft hat (Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/1423 zu Frage 14), und in welcher Höhe hat die Bundesregierung seit dem 8. Dezember 2021 bis zum aktuellen Stichtag Exportgenehmigungen (Einzel-, Reexport-, Sammelausfuhrgenehmigungen) für Rüstungsgüter für das Empfängerland Saudi-Arabien erteilt (bitte entsprechend getrennt nach Grundform der Genehmigungsarten, der Rüstungsgüter unter Angabe des Datums der Erteilung und des Genehmigungswertes auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 13. Juni 2022**

Die Bundesregierung hat die Regelung, wonach grundsätzlich keine Neuanträge für Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien – mit Ausnahme von Genehmigungen, die sich auf europäische Kooperationen beziehen – genehmigt werden, bis zum 30. Juni 2022 verlängert und prüft darüber hinaus eine weitere Verlängerung. Die Bundesregierung hat seit dem 8. Dezember 2021 (bis zum aktuellen Stichtag 7. Juni 2022) keine Exportgenehmigungen für Rüstungsgüter mit Endverbleib in Saudi-Arabien erteilt.

5. Abgeordneter  
**Dr. Götz Frömming**  
(AfD)
- Welche Planungen hat die Bundesregierung, angesichts des bevorstehenden Öl- und Gasembargos bzw. der Betroffenheit und dem Wohlergehen aller Bürger, um bei einer notwendig werdenden Rationierung die bevorzugte Zuteilung von Gas, Öl oder Wärme an Abnahmestellen wie Schulen, Kitas, Krankenhäuser etc. sicherzustellen, da bislang keine besonderen technischen Voraussetzungen verbaut wurden, die Energiezufuhr selektiv zu lenken und zu steuern (<https://www.deutschlandfunk.de/embargo-oel-russland-krieg-ukraine-100.html>; <https://www.deutschlandfunk.de/embargo-oel-russland-krieg-ukraine-100.html>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 15. Juni 2022**

Zu Öl:

Der Rat der Europäischen Union hat am 3. Juni 2022 das 6. Sanktionspaket angenommen, das im Wesentlichen ein Importverbot von russischem Öl mit Übergangsfristen (sechs Monate für Rohöl, acht Monate für Ölprodukte) beinhaltet. Pipeline-Öl ist vom Importverbot zunächst noch ausgenommen. Deutschland beabsichtigt hier jedoch, bis spätestens Jahresende aus über Pipeline eingeführtem russischem Rohöl auszusteuern. Die Bundesregierung geht davon aus, dass bis zu diesem Zeitpunkt die russischen Ölimporte sukzessive durch Rohöle anderer Herkunft ersetzt werden, so dass es nicht zu Engpässen in der Ölversorgung kommen dürfte.

Auf Ölversorgungsstörungen ist Deutschland im Übrigen vorbereitet. Der Erdölbevorratungsverband (EBV) hält Vorräte an Erdöl und Erdöl-erzeugnissen (Benzin, Dieselmotortreibstoff, Heizöl EL und Fluggasttriebwerkstoff [Kerosin]) im Umfang von mindestens 90 Tagen der entsprechenden Nettoimporte von Rohöl und Mineralölprodukten bezogen auf das vorangegangene Jahr. Die Freigabe – mittels Rechtsverordnung – von Ölvorräten im Falle einer relevanten Ölversorgungsstörung ist im § 12 des Erdölbevorratungsgesetzes geregelt. EBV wird diese Erdölvorräte im Regelfall den Unternehmen der Mineralölwirtschaft dann zum Kauf zu Marktpreisen anbieten. In dieser Rechtsverordnung kann dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auch die Befugnis eingeräumt werden, den EBV zu verpflichten, bestimmten Abnehmern Erdöl oder Erdöl-erzeugnisse bereitzustellen, soweit dies erforderlich ist, um die Versorgung der Bevölkerung oder öffentlicher Einrichtungen mit lebenswichtigen Gütern oder Leistungen sicherzustellen.

Zu Erdgas:

Ein Gasembargo ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar. Für die kommenden Wochen und den Sommer könnte Deutschland dank der bereits ergriffenen Vorsorgemaßnahmen auf russisches Gas verzichten. Sollte es zu einem Engpass in der Gasversorgung kommen und die Gasnachfrage nicht vollständig gedeckt werden können, hätte dies zunächst kaum oder nur indirekte Auswirkungen auf die Bevölkerung. Es ist gesetzlich geregelt, dass Gasversorgungsunternehmen auch bei Vorliegen von Versorgungsstörungen die Sicherstellung der Erdgasversorgung für diese Kunden zu gewährleisten haben (vgl. § 53a des Energiewirtschaftsgesetzes). Im Fall einer Gasmangellage wird die Bundesnetzagentur in der Notfallstufe zum Bundeslastverteiler und entscheidet auf der Basis einer Bewertung zu gesamtwirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen im Einzelfall, welche insbesondere industriellen Gasverbraucher ihren Gasverbrauch zu reduzieren haben. In der Folge ordnet die Bundesnetzagentur an, dass entsprechende Gasletzterverbraucher individuell ihren Gasverbrauch reduzieren müssen und setzt diese Anordnung rechtlich durch.

6. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Gebhart**  
(CDU/CSU)
- Wie viele nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geförderte Wasserkraftanlagen mit einer Leistung mit bis zu 500 Kilowatt gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Rheinland-Pfalz, und welche Mengen an Strom haben diese nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 eingespeist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 13. Juni 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2017 bis 2020 zwischen 181 und 189 Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 500 Kilowatt betrieben, die eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten haben. Die eingespeiste Strommenge mit Vergütungsanspruch lag dabei zwischen 27,1 und 28,5 Gigawattstunden. Die Zahlen basieren auf der Auswertung der EEG- Jahresabrechnungen der Netzbetreiber.

Wasserkraftanlagen in Rheinland-Pfalz, Leistung kleiner als 500 Kilowatt mit Vergütung nach EEG:

<b>Jahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Anzahl	184	181	184	189
Leistung (in Megawatt)	10,7	10,3	10,2	11,1
Stromerzeugung (in Gigawattstunden)	28,5	27,8	27,1	28,4

7. Abgeordneter  
**Fabian Gramling**  
(CDU/CSU)
- An welche Länder (bitte jeweils das Volumen und den Lieferweg auflisten) liefert Deutschland aktuell Gas, und welche Auswirkungen hat in diesem Zusammenhang der Stopp der russischen Gaslieferungen an mehrere europäische Länder auf die Versorgungssicherheit Deutschlands?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 13. Juni 2022**

Das deutsche Fernleitungsnetz dient neben der Belieferung von deutschen Kunden auch dem Transit von Erdgas in weitere europäische Länder. Insbesondere an den europäischen Flüssigerdgas(LNG)-Terminals angelandetes LNG und Pipelinegas aus Norwegen, den Niederlanden und Russland wird durch Deutschland transportiert. Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, über die Menge und an welche europäische Gaskunden Erdgas über das deutschen Fernleitungsnetz geliefert wird, dies lässt sich auch aus den Lastflussdaten an den Grenzübergabepunkten für Erdgas nicht ableiten.

Die Bundesregierung geht aktuell davon aus, dass der Stopp der russischen Gaslieferungen an mehrere europäische Länder die Versorgungssicherheit von Deutschland nicht gefährdet, da deutsche Gashändler wei-

terhin die vertraglich vereinbarten Liefermengen an russischem Erdgas beziehen.

8. Abgeordneter  
**Pascal Meiser**  
(DIE LINKE.)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für das Bundeskartellamt, die Weitergabe der am 1. Juni 2022 in Kraft getretene Absenkung der Energiesteuer an die Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber den Mineralölkonzernen verbindlich durchzusetzen (vgl. Bundesminister der Finanzen Christian Lindner: „Dass der #Tankrabbatt bei den Menschen ankommt, das ist nun Aufgabe von Kartellamt und Co!“ – vgl. [twitter.com/c\\_lindner/status/1531189924128497665?s=21&t=rCuRaAhN\\_Vs0qFUZ23TEg](https://twitter.com/c_lindner/status/1531189924128497665?s=21&t=rCuRaAhN_Vs0qFUZ23TEg); [www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/spritpreise-tankrabbatt-energie-verkehr-101.html](http://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/spritpreise-tankrabbatt-energie-verkehr-101.html)), insbesondere für den Fall, dass keine kartellrechtswidrigen Absprachen festzustellen sind, (falls ja, bitte darstellen auf welche konkreten Instrumente bzw. Rechtsgrundlagen sich das Bundeskartellamt dabei stützen kann), und welche gesetzlichen Befugnisse hat das Bundeskartellamt nach Ansicht der Bundesregierung generell, um Preissenkungen rechtsverbindlich durchsetzen zu können, insbesondere auch in aktuellen Krisensituationen, in denen einzelne Unternehmen aus Sicht der Fragesteller mit überhöhten Preisen extreme Übergewinne erwirtschaften, ohne dass kartellrechtswidrige Absprachen festgestellt werden konnten (bitte die konkreten Instrumente mit ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen jeweils gesondert auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 15. Juni 2022**

Die Kernaufgabe des Bundeskartellamtes (BKartA) besteht in der Anwendung und Durchsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und damit dem Schutz des Wettbewerbs. Dies bedeutet, dass das BKartA keine Kompetenz hat, gegen Preissteigerungen vorzugehen, die nicht auf Wettbewerbsbeschränkungen zurückzuführen sind. Hohe Preise können ein Indiz für Wettbewerbsbeschränkungen sein, jedoch existieren auch weitere mögliche Ursache für Preissteigerungen. Hinsichtlich der Kraftstoffmärkte zeigen erste Datensätze des BKartA, dass die Abstände zwischen Rohöl- und Tankstellenpreisen seit Monatsbeginn gestiegen sind. Dies kann auf Kartellrechtsverstöße hindeuten oder zu Teilen durch strukturelle Wettbewerbsprobleme bedingt sein, die unabhängig von verbotenen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen existieren.

Um Preissteigerungen, die auf verbotene wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen zurückzuführen sind, frühzeitig feststellen zu können, verfügt das BKartA bereits über umfangreiche Kompetenzen. In Hinblick auf den Kraftstoffbereich sieht der Regierungsentwurf der aktuellen Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (sogenanntes Osterpaket) vor, dass die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) beim Bun-

deskartellamt weiter gestärkt wird. Der Entwurf enthält u. a. eine Ausweitung des Beobachtungsauftrags der MTS-K. Dadurch kann die MTS-K die gesamte Wertschöpfungskette untersuchen (angefangen von der Beschaffung des Rohöls über die Verarbeitung in den Raffinerien bis hin zum Groß- und Einzelhandel) und dabei gemäß § 47k Absatz 7 GWB-E umfangreiche Ermittlungsbefugnisse nach den §§ 59, 59a und 59b GWB nutzen (Auskunftsverlangen, Prüfung von geschäftlichen Unterlagen und gegebenenfalls Durchsuchungen). Zudem hat das BKartA kürzlich eine Sektoruntersuchung eingeleitet, welche die gesamte Wertschöpfungskette inklusive der Lieferbeziehungen eingehend untersucht.

Kartellrechtswidriges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn mehrere Unternehmen wettbewerbsbeschränkende Absprachen treffen (§ 1 GWB) oder wenn marktbeherrschende Unternehmen ihre Position missbräuchlich ausnutzen (§ 19 f. GWB). Ein solches kartellrechtswidriges Verhalten wurde auf den Kraftstoffmärkten bislang nicht festgestellt.

Verstöße gegen das Kartellrecht kann das BKartA gemäß § 81 GWB als Ordnungswidrigkeit verfolgen. Gegen natürliche Personen kann das Bundeskartellamt Geldbußen bis zu 1 Mio. Euro verhängen. Gegenüber Unternehmen kann die Geldbuße hingegen bis zu 10 Prozent des jeweiligen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes betragen, wobei die Schwere und Dauer des Kartellverstößes bei der Bemessung des Bußgeldes zu berücksichtigen sind.

Hohe Preissteigerungen, die sich durch externe Faktoren nicht vollständig erklären lassen, können auch auf oligopolistische Märkte mit Wettbewerbsproblemen hindeuten. Auf diesen Märkten kann es für die Wettbewerbsbehörden schwierig sein, kartellrechtswidriges Verhalten nachzuweisen. Deshalb hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz konkrete Vorschläge vorgelegt, um bestehende Lücken im Kartellrecht zu schließen und den Wettbewerbsbehörden stärkere Instrumente an die Hand zu geben. Dies bezieht sich u. a. auf die Möglichkeit der missbrauchsunabhängigen Entflechtung sowie die Senkung der Hürden für eine kartellrechtliche Gewinnabschöpfung.

9. Abgeordneter **Mike Moncsek** (AfD) Plant die Bundesregierung angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und großer Widerstände, etwa des Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs e. V. und des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbands e. V. (DEHOGA Bundesverband), Maßnahmen zu einer einheitlichen und klaren Regelung der sogenannten Bettensteuer, und sieht die Bundesregierung hier möglicherweise Anlass, über die Zuständigkeiten zwischen nationaler und föderaler Ebene im Bereich Tourismus zu debattieren?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 17. Juni 2022**

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Anlass, angesichts der besagten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts tätig zu werden. Die Länder haben die der sogenannten Bettensteuer zugrundeliegenden Gesetze kompetenzgemäß erlassen. Die in dem Urteil streitigen Übernachtungssteuern sind örtliche Aufwandsteuern im Sinne des Artikels 105

Absatz 2a Satz 1 des Grundgesetzes, die nicht gleichartig mit bundesgesetzlich geregelten Steuern sind. Die Wahrnehmung der Steuergesetzgebungskompetenz des Artikels 105 Absatz 2a Satz 1 des Grundgesetzes verletzt im konkreten Fall auch nicht die Grenzen rechts- und bundesstaatlicher Kompetenzausübung. Es besteht kein Anlass für eine Debatte über die Zuständigkeiten zwischen nationaler und föderaler Ebene im Bereich Tourismus.

10. Abgeordneter **Albert Rupprecht** (CDU/CSU) Welche Aktivitäten werden im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) zur Fachkräfteakquise im Ausland seitens der Bundesregierung unternommen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 13. Juni 2022**

Die Bundesregierung führt zur Fachkräfteanwerbung im Ausland insbesondere folgende Maßnahmen durch:

- Mit dem mehrsprachigen Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland „Make it in Germany“ informiert die Bundesregierung interessierte Fachkräfte und Unternehmen zu relevanten Fragen rund um den Einwanderungsprozess. Die „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ bietet als zentrale Erstanlaufstelle allen einwanderungsinteressierten Fachkräften, ihren Familienangehörigen, Studierenden, Akademikerinnen und Akademikern, Ausbildungsinteressierten, aber auch Unternehmen und Behörden eine telefonische und schriftliche Erst- und Verweisberatung auf Deutsch und Englisch an.
- Unter der Dachmarke „Make it in Germany“ wird regelmäßig Auslandswerbung in ausgewählten Drittländern geschaltet, um auf das Informationsangebot und die Möglichkeiten der Einwanderung nach Deutschland aufmerksam zu machen.
- Zudem fördert die Bundesregierung zwei Pilotprojekte bei denen die Anwerbung und Vermittlung von beruflich qualifizierten Fachkräften aus ausgewählten Ländern und Berufen an deutsche Unternehmen erprobt wird: zum einen das Projekt „Hand in Hand for International Talents“ gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und zum anderen das Projekt „Handwerk bietet Zukunft“ gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH). Weitere Informationen zu den Pilotprojekten sowie zu weiteren Projekten der Fachkräftegewinnung können der Internetseite [www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/fachkraeftegewinnung](http://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/fachkraeftegewinnung) entnommen werden. Zur Frage der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erfolgt eine Kooperation mit dem Projekt „Pro Recognition“, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wird und an zehn Deutschen Auslandshandelskammern eine Anerkennungsberatung anbietet.
- Die Bundesagentur für Arbeit informiert und berät ausländische Fachkräfte und inländische Arbeitgeber über Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Erwerbsmigration. Die Zentrale Auslandsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit vermittelt geeignete Fachkräfte an Arbeitgeber in Deutschland.

- Weiterhin identifiziert und erschließt die Bundesagentur für Arbeit potentielle Herkunftsländer von Fachkräften. Dazu baut sie gezielt Netzwerke und Strukturen zur Fachkräfterekrutierung auf. Eine besondere Rolle spielen dabei Vermittlungsabsprachen. Seit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes hat die Bundesagentur für Arbeit fünf Vermittlungsabsprachen geschlossen (Indonesien, Kerala in Indien, Mexiko, Kolumbien und Jordanien). Damit können aus diesen Ländern entsprechend der jeweiligen Absprache Pflegefachkräfte beziehungsweise Fachkräfte aus den Bereichen Hotellerie und Gastronomie oder Elektronik nach Deutschland einreisen, ohne zuvor ein Anerkennungsverfahren abgeschlossen zu haben.
- Die Bundesregierung unterstützt die selbstanwerbende Gesundheitswirtschaft bei der Auslandsanwerbung von Pflegefachkräften durch ein staatliches Gütesiegel zur Sicherung der Qualität der Anwerbungen und Beratung und Konzepte zur Integration.
- Die Bundesregierung flankiert auch mit Ansätzen zur entwicklungsorientierten Ausbildungs- und Arbeitsmigration die Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Das Ziel dieses Engagements ist es primär, die Partnerländer der Entwicklungszusammenarbeit zu Migration und Entwicklung zu unterstützen. Dabei setzt sich die deutsche Entwicklungspolitik dafür ein, reguläre Migration so zu gestalten, dass sie sowohl den Aufnahmeländern als auch den Partnerländern und den Migrantinnen und Migranten selbst nützt („Triple Win“). Die deutsche Entwicklungspolitik führt in diesem Rahmen zwei Pilotprojekte durch, die u. a. die Qualifizierung und Vermittlung von Auszubildenden und Fachkräften an Unternehmen in Deutschland beinhalten, um partnerschaftliche Migrationsmodelle zu testen.
- Im Übrigen wird auf die „Strategie der Bundesregierung zur gezielten Gewinnung von Fachkräften aus Drittstaaten“ verwiesen, die im Jahr 2019 in Begleitung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes beschlossen wurde.

Die Bundesregierung hat sich entsprechend dem Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zudem vorgenommen, das Einwanderungsrecht weiterzuentwickeln und die Einwanderung von Fachkräften aus dem Ausland zu steigern. Zu diesem Zweck hat sie eine Staatssekretärs-Steuerungsrunde eingerichtet. Die Anwerbung ausländischer Fachkräfte wird eines der Themen der Steuerungsrunde sein.

11. Abgeordneter **Uwe Witt** (fraktionslos)      Wie viele in Deutschland ansässige Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern haben nach Kenntnis der Bundesregierung ausländische Eigentümer oder mehrheitliche Anteilseigner, und wie viele davon unterliegen einer Tarifbindung?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 9. Juni 2022**

Ausländisch kontrollierte Unternehmen in Deutschland werden vom Statistischen Bundesamt jährlich ermittelt und in einer Statistik veröffentlicht, der sogenannten Inward Foreign Affiliates Statistics (Inward-FATS). Die Statistik der Unternehmen unter ausländischer Kontrolle

umfasst in Deutschland ansässige Unternehmen, die von einer Muttergesellschaft mit Sitz im Ausland kontrolliert werden. Kontrolle liegt vor, wenn ein Unternehmen direkt oder indirekt mehr als 50 Prozent der Anteile eines anderen Unternehmens besitzt.

Das Statistische Bundesamt hat in einer Sonderauswertung die auslandskontrollierten Unternehmen mit mehr als 50 tätigen Personen für das aktuelle Berichtsjahr 2019 ermittelt. Demnach gehörten in Deutschland im Jahr 2019 rund 18.300 Unternehmen der nichtfinanziellen gewerblichen Wirtschaft mit mehr als 50 Mitarbeitern zu einer Muttergesellschaft mit Sitz im Ausland. Dazu zählen neben dem Verarbeitenden Gewerbe das übrige Produzierende Gewerbe sowie Handel und Gastgewerbe und der Dienstleistungsbereich ohne Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen.

Informationen zur Tarifbindung dieser Unternehmen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Weitere Informationen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<b>Auslandskontrollierte Unternehmen 2019<sup>1</sup> (Inward-FATS)<sup>2</sup></b>				
mit mehr als 50 Tätigen Personen, nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (Sonderauswertung) Auswertung der bereichsübergreifenden Unternehmensstatistik in den Wirtschaftszweigabschnitten B – N (ohne K), S 95.				
Nr. der Klassifikation <sup>3</sup>	Wirtschaftsgliederung	<b>Deutschland</b>		
		Unternehmen Anzahl	Tätige Personen Anzahl	Umsatz in Tausend Euro
<b>B – N ohne K, S95</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>18.295</b>	<b>3.758.913</b>	<b>1.560.075.677</b>
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden...	29	5.104	1.252.263
C	Verarbeitendes Gewerbe	4.176	1.658.553	705.405.717
D	Energieversorgung	41	28.120	135.972.235
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	35	20.515	7.133.698
F	Baugewerbe	642	97.942	24.056.920
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	5.906	730.306	449.338.247
H	Verkehr und Lagerei	897	169.659	42.360.684
I	Gastgewerbe	480	145.350	12.518.337
J	Information und Kommunikation	2.382	232.148	79.927.330
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	208	21.744	5.941.383
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und techni- schen Dienst- leistungen	2.298	234.810	52.351.761
N	Erbringung von sonstigen wirt- schaftlichen Dienstleistungen	1.185	412.459	43.612.512
S95	Reparatur von Datenverarbeitungs- geräten und Gebrauchsgütern	16	2.203	204.590

<sup>1</sup> Ergebnisse entsprechend der EU-Definition.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten (Amtsblatt der EU Nr. L 171).

<sup>3</sup> Klassifikation der Wirtschaftszweige. Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Quelle: Statistisches Bundesamt.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

12. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar Bartsch**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Verträge mit welchem Auftragsvolumen haben die Bundesministerien der Bundesregierung seit dem 8. Dezember 2021 mit externen Dritten für Beratungs- und Unterstützungsleistungen geschlossen, inklusive nachgeordnete Behörden und Gesellschaften in Verantwortung der Bundesministerien (bitte nach Ressorts aufschlüsseln)?

#### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 14. Juni 2022

Auf der Grundlage der entsprechenden Meldungen der Ressorts wird wie folgt geantwortet:

Die erbetene Aufschlüsselung der Anzahl und des Auftragsvolumens nach Ressorts für im Zeitraum vom 8. Dezember 2021 bis zum 31. Mai 2022 geschlossene Verträge ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen. Zugrunde gelegt wurde die Definition gemäß Beschluss 19(8)8733 des Haushaltsausschusses vom 9. Juni 2021.

Wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit können Unsicherheiten bzw. Unschärfen sowie Lücken beim Ergebnis der Ressortabfrage nicht ausgeschlossen werden.

Einzelplan (inkl. nachgeordnete Behörden und bundeseigene Gesellschaften im Geschäftsbereich)	Auftragsvolumen der im Zeitraum 8. Dezember 2021 bis 31. Mai 2022 geschlossenen Verträge (inkl. nachgeordnete Behörden und bundeseigene Gesellschaften im Geschäftsbereich) auf Basis der Definition des HHA in T Euro	Anzahl der Verträge
05	443	13
06	237.529	80
07	126	5
08	5.562	17
09	4.750	16
10	1.887 (davon 266 T Euro aus Einzelplan 06)	22
11	68	2
12	6.845 (in der Kürze der Zeit kein vollständiger Rücklauf, insbesondere DB AG)	23
14	2.805 (nur bundeseigene Gesellschaften)	12
15	3.407	12
16	2.298	23

Einzelplan (inkl. nachgeordnete Behörden und bundeseigene Gesellschaften im Geschäftsbereich)	Auftragsvolumen der im Zeitraum 8. Dezember 2021 bis 31. Mai 2022 geschlossenen Verträge (inkl. nachgeordnete Behörden und bundeseigene Gesellschaften im Geschäftsbereich) auf Basis der Definition des HHA in T Euro	Anzahl der Verträge
17	754	5
23	713	51
25	Fehlanzeige (aufgrund des sich noch im Aufbau befindlichen Ressorts war eine umfassende Erhebung im BBR/BBSR inklusive Qualitätssicherung in dieser Zeitspanne nicht möglich)	
30	117	4
32	2.240	15
60	Fehlanzeige	
Kapitel 6092 (über BMWK)	1.226	5

13. Abgeordnete  
**Caren Lay**  
(DIE LINKE.)

Wie hoch sind die Gesamtkosten für die Veranstaltung des Parlamentarischen Abends der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Garten des Kronprinzenpalais am 21. Juni 2022 (bitte auflisten nach Mieten, Personal, Catering, Werbung, usw.), und was rechtfertigt nach Ansicht der Bundesregierung die Ausgaben für einen Parlamentarischen Abend durch eine Bundesanstalt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 17. Juni 2022**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) veranstaltet in diesem Jahr nach zweimaliger coronabedingter Unterbrechung ihren Parlamentarischen Abend am 21. Juni 2022 im Garten des Kronprinzenpalais. Da die Immobilie im Eigentum der BImA steht, entfallen Kosten für die Anmietung eines geeigneten Veranstaltungsortes.

Die Veranstaltung dient der Präsentation der BImA als dem zentralen Immobilienunternehmen des Bundes im eng gefassten Kreis seiner Kunden des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements sowie von Entscheidern aus Wirtschaft und politischem Raum. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Mitgliedern des Deutschen Bundestages, Oberbürgermeistern und Bürgermeistern von Konversionsgemeinden, Repräsentanten der Gaststreitkräfte, maßgebenden Verbänden der Immobilienwirtschaft sowie Vertretern aus Forschung und Ministerien sowie ausgewählten Investoren. Die Veranstaltung stellt ein geeignetes Format zur Netzwerkbildung und -pflege zwischen der BImA und ihren Gästen dar und ermöglicht den Austausch über aktuelle Entwicklungen und zukünftige Herausforderungen.

Die Gesamtkosten für die Veranstaltung belaufen sich auf rund 140.000 Euro (netto).

Die Kostenpositionen gestalten sich wie folgt (in Euro):

Einladungsmanagement:	8.085,05
Mobiliar:	22.652,08
Technik:	9.528,75
Personal:	20.074,00
Entertainment:	10.000,00
Catering einschl. Cateringpersonal:	65.692,50
Hygienekonzept:	7.136,50
Summe:	143.168,88

14. Abgeordneter  
**Dr. Michael  
Meister**  
(CDU/CSU)
- Warum verweigert die Bundesregierung dem Vorschlag der EU-Kommission, die europäischen Haushalts- und Verschuldungsregeln auch für das Jahr 2023 noch ausgesetzt zu lassen, nicht ihre Zustimmung angesichts der Tatsache, dass im Euroraum ein robustes Wirtschaftswachstum für die Jahre 2022 und 2023 von 2,7 Prozent beziehungsweise 2,3 Prozent erwartet wird ([https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_3070](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_3070)) sowie angesichts des Umstandes, dass der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner selbst betonte, man müsse zu fiskalischer Stabilität zurückkehren und „die Sucht nach immer mehr Verschuldung beenden, so schnell wie möglich“ ([www.fdp.de/wir-muessen-die-sucht-nach-immer-mehr-verschuldung-beenden](http://www.fdp.de/wir-muessen-die-sucht-nach-immer-mehr-verschuldung-beenden))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 14. Juni 2022**

Im Rahmen der Mitteilung zum Frühjahrspaket vom 23. Mai 2022 kommt die Europäische Kommission zu dem Schluss, dass die erhöhte Unsicherheit und die erheblichen Abwärtsrisiken, die in Bezug auf die Wirtschaftsaussichten im Zusammenhang mit dem Krieg in Europa bestehen, die beispiellosen Energiepreiserhöhungen und die anhaltenden Störungen der Lieferketten die Verlängerung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts bis 2023 und eine Deaktivierung ab 2024 rechtfertigen. Auch verweist die Europäische Kommission in ihrer Frühjahrsprognose darauf, dass ca. 2 Prozentpunkte des für 2022 vorhergesagten Wachstums von 2,7 Prozent für die EU auf den statistischen Überhang aus dem Vorjahr zurückgeht, d. h. das Wachstum innerhalb des Jahres 2022 fällt bedeutend schwächer aus. Aus Sicht der Bundesregierung ist die Datenlage daher durchaus nicht klar. Die Europäische Kommission besitzt hier einen gewissen Ermessensspielraum.

Die Europäische Kommission verweist in ihrer Mitteilung auf den Vorsichtscharakter ihrer Entscheidung zur Ausweichklausel, die lediglich bei Bedarf und damit nicht in jedem Fall fiskalische Spielräume ermöglichen soll. Zudem betont die Europäische Kommission den notwendigen Übergang weg von einer breit angelegten Unterstützung der Wirtschaft während der Pandemiezeiten hin zu einer zunehmenden Konzentration auf befristete gezielte Maßnahmen. Schließlich verweist die Europäische Kommission auf die erforderliche finanzpolitische Vorsicht zur

Gewährleistung der mittelfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Diese Einschätzung teilt die Bundesregierung.

Aus der weiteren Aktivierung der Ausweichklausel kann damit keine Aufforderung an eine weiter generell expansive Fiskalpolitik abgeleitet werden. So beinhalten die Vorschläge der Europäischen Kommission für die Länderspezifischen Empfehlungen für Mitgliedstaaten mit hohen Schuldenständen und hohen mittelfristigen Tragfähigkeitsrisiken auch im Gegensatz zu den letzten Jahren gewisse quantitative Vorgaben. Die Mitgliedstaaten Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und Spanien sollen demnach eine umsichtige Finanzpolitik verfolgen, bei der sie insbesondere den Anstieg der staatlich finanzierten laufenden Ausgaben unter das mittelfristige Wachstumspotenzial begrenzen sollen. Der Bundesminister der Finanzen hat darauf verwiesen, dass trotz der Ausweichklausel eine restriktivere Fiskalpolitik als in den vergangenen Jahren angezeigt ist.

15. Abgeordnete  
**Nadine Schön**  
(CDU/CSU)
- Setzt sich die Bundesregierung für eine Anpassung des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens mit dem Großherzogtum Luxemburg insbesondere in Bezug auf eine Kodifizierung bzw. Anpassung der 19-Tage-Regelung für Grenzgänger in Bezug auf im Homeoffice verbrachte Arbeitstage für die Zeit nach Ablauf der Verständigungsvereinbarung zum 30. Juni 2022 ein, und wenn ja, welche Gespräche haben mit welchem Ergebnis bisher stattgefunden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 15. Juni 2022**

Dem Großherzogtum Luxemburg wurde von deutscher Seite vorgeschlagen, Gespräche zur Anpassung des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) durchzuführen. Auf Wunsch vom Großherzogtum Luxemburg soll zunächst ein Sondierungsgespräch geführt werden; in diesem wird auch der potentielle Kodifizierungs- und Anpassungsbedarf der 19-Tage-Regelung für Grenzgänger in Bezug auf im Homeoffice verbrachte Arbeitstage thematisiert werden. Das Sondierungsgespräch soll voraussichtlich noch vor der Sommerpause stattfinden.

16. Abgeordneter  
**Johannes Steiniger**  
(CDU/CSU)
- Befürwortet die Bundesregierung die Einführung einer Übergewinnsteuer, welche kriegs- und krisenbedingte Übergewinne von Konzernen mit einer zeitlich befristeten Sonderabgabe belegt, und wenn ja, warum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 13. Juni 2022**

Grundsätzlich erscheinen Steuererhöhungen, einschließlich neuer Steuern – auch auf der Grundlage des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – in der derzeitigen Lage kon-

traproduktiv und sind daher derzeit nicht vorgesehen. Gleichwohl werden wesentliche Argumente und Gegenargumente zur spezifischen Frage einer Übergewinnsteuer in der Bundesregierung erörtert; insbesondere sind dabei u. a. erhebliche rechtliche Hürden zu beachten.

Aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen ist die Idee einer Übergewinnsteuer aus vielerlei Gründen nicht überzeugend. Zum einen sollten in der derzeitigen Lage stark steigender Preise jegliche Maßnahmen, die zusätzlich preistreibend wirken können, dringend vermieden werden; eine Übergewinnsteuer könnte jedoch genau solchen Preisdruck erzeugen.

Zum anderen würde eine zusätzliche Steuer der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands schaden, die Investitionstätigkeit behindern und den Kapazitätsausbau bremsen. Schon heute ist die Besteuerung von Unternehmen in Deutschland im internationalen Vergleich sehr hoch.

Neben diesen ökonomischen Risiken, bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken, da die Gefahr einer Grundrechtsverletzung durch Diskriminierung und ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz besteht. Zudem würde eine Übergewinnsteuer einen Bruch mit der deutschen Steuersystematik bedeuten, der zu erheblicher Unsicherheit bei potentiellen Investoren führen könnte.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

17. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD)      Wie wird im Hinblick auf den sogenannten Zensus 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung die über den originären Zweck der Erhebung hinausgehende Weitergabe von Daten rechtlich und technisch verhindert?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 17. Juni 2022**

Der Schutz der Daten wird beim Zensus 2022 unter anderem durch das Statistikgeheimnis, das Rückspielverbot, die Schweigepflicht und das Zweckbindungsgebot sichergestellt.

Das Statistikgeheimnis beziehungsweise die statistische Geheimhaltung verbietet die Weitergabe oder Veröffentlichung von zu einer Bundesstatistik erteilten Angaben, wenn diese einen Rückschluss auf die Betroffenen zulassen würden. Das ist in § 16 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes geregelt. Alle an der Organisation und Durchführung des Zensus 2022 beteiligten Personen werden auf das Statistikgeheimnis und die Einhaltung des Datenschutzes besonders verpflichtet. Verstöße gegen die Pflicht zur statistischen Geheimhaltung sind strafbar und werden verfolgt.

Zusätzlich gilt das Rückspielverbot. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu bereits 1983 im „Volkszählungsurteil“ den Schutz vor Datenübermittlung im Sinne des Rückspielverbots festgeschrieben. Danach ist es

untersagt, personenbezogene Angaben von Betroffenen an Behörden außerhalb der Statistik zurück zu übermitteln. Bearbeitete Einzeldatensätze, soweit sie noch einen Personenbezug aufweisen, dürfen von den statistischen Ämtern weder an die Stellen „zurückgespielt“ werden, von denen die Ursprungsdaten stammen (Rückspielverbot im engeren Sinn), noch an sonstige Stellen und Behörden der Verwaltung weitergegeben werden (Rückspielverbot im weiteren Sinn).

Unter die gesetzliche Schweigepflicht fallen alle Informationen, die dem zur Verschwiegenheit Verpflichteten (beispielsweise Interviewerinnen und Interviewern) in seiner Eigenschaft als Geheimnisträger anvertraut wurden.

Weiterhin entsprechen Datenschutz und Informationssicherheit beim Zensus 2022 den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den Vorgaben (BSI Standards 200, IT-Grundschutz-Kompendium) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Die erhobenen Daten werden durch bauliche, technische und organisatorische Zugangsbeschränkungen in den Rechenzentren der statistischen Ämter gesichert. Darüber hinaus werden alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit getroffen, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten gewährleisten.

18. Abgeordneter **Steffen Bilger** (CDU/CSU) Ist die fortlaufend aktualisierte Übersicht der Beauftragten bzw. Koordinatoren der Bundesregierung vollständig (einsehbar unter [www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/beauftragte-der-bundesregierung.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/beauftragte-der-bundesregierung.html)), und falls nein, welche weiteren Beauftragten bzw. Koordinatoren hat die Bundesregierung bereits berufen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 13. Juni 2022**

Die zum 9. Juni 2022 aktualisierte Übersicht der Beauftragten der Bundesregierung, der Bundesbeauftragten sowie der Koordinatoren/Koordinatorinnen der Bundesregierung steht unter [www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/beauftragte-der-bundesregierung.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/beauftragte-der-bundesregierung.html) zur Ansicht bzw. zum Download zur Verfügung.

19. Abgeordneter  
**Michael Breilmann**  
(CDU/CSU)
- Welche Informationen hat die Bundesregierung über die bundesweit besorgniserregende Zunahme beim Deliktphänomen Sprengungen von Geldausgabeautomaten, insbesondere in Nordrhein-Westfalen sind die Fallzahlen massiv angestiegen ([https://rp-online.de/nrw/panorama/geldautomaten-sprengungen-in-nrw-seit-jahresbeginn-2022-verfuenffacht\\_aid-66264961](https://rp-online.de/nrw/panorama/geldautomaten-sprengungen-in-nrw-seit-jahresbeginn-2022-verfuenffacht_aid-66264961)), darunter auch in Castrop-Rauxel zu einem Schusswechsel mit der Polizei gekommen ist ([https://rp-online.de/nrw/panorama/castrop-rauxel-verdaechtiger-nach-automatensprengung-verletzt\\_aid-69968273](https://rp-online.de/nrw/panorama/castrop-rauxel-verdaechtiger-nach-automatensprengung-verletzt_aid-69968273)), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung vor diesem Hintergrund im Nachgang zur Innenministerkonferenz vom 1. bis 3. Juni 2022 in Würzburg, wo das Thema auf Wunsch des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Tagesordnung stand ([www.ksta.de/politik/bundesweite-innenministerkonferenz-nrw-startet-kampf-gegen-geldautomatensprenger-39730272](http://www.ksta.de/politik/bundesweite-innenministerkonferenz-nrw-startet-kampf-gegen-geldautomatensprenger-39730272)), für intensivere Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Ländern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 14. Juni 2022**

Die Strafverfolgung, auch im Bereich der Geldautomatensprengungen, obliegt grundsätzlich den Strafverfolgungsbehörden der Länder. Das Bundeslagebild „Angriffe auf Geldautomaten“ des Bundeskriminalamts (BKA) enthält die aktuellen Erkenntnisse des BKA zu physischen Angriffen auf und technischen Manipulationen von Geldautomaten mit dem Ziel der Erlangung von Bargeld. Die in diesem Zusammenhang vorliegenden Informationen und Daten stammen hauptsächlich aus dem Informationsaustausch mit den Polizeibehörden der Länder.

Die hohe Zahl an Geldautomatensprengungen im Land Nordrhein-Westfalen sowie im Nachbarland Niedersachsen ist nach Einschätzung des BKA auf einen Verdrängungseffekt aus den Niederlanden zurückzuführen. Dort wurden diverse Maßnahmen zur Verhinderung von Geldautomatensprengungen umgesetzt. Von dem beschriebenen Verdrängungseffekt sind Regionen an der Grenze zu den Niederlanden aufgrund ihrer geografischen Nähe besonders stark betroffen.

Deutschland und die Niederlande stehen in einem engen Austausch, um gezielt gegen Tätergruppen vorzugehen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere auf polizeilicher Ebene, zu intensivieren. So wurde im Bereich der Repression bereits im Jahr 2015 eine enge Zusammenarbeit der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mit den Niederlanden eingeleitet, in die auch das BKA eingebunden ist. Zwischenzeitlich sind alle Länder in diese Kooperation eingebunden, die bereits zu einer Vielzahl von Ermittlungserfolgen geführt hat.

Zur Bekämpfung des Phänomens Geldautomatensprengungen in Deutschland haben die Länder und der Bund darüber hinaus ihre Strafverfolgungsmaßnahmen verschärft und ihre Zusammenarbeit fortlaufend intensiviert. Unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen und der Erfahrungen in anderen Phänomenbereichen (z. B. Maßnahmen zur Be-

kämpfung von Banküberfällen) kann das Phänomen Geldautomatensprengung dauerhaft nur durch effektive Präventionsmaßnahmen nachhaltig zurückgedrängt werden. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) steht aus diesem Grund im regen Austausch mit den an der Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens Beteiligten. Entsprechend Ziffer 4 des Beschlusses zum TOP 32 der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 3. Juni 2022 wird das BMI zudem zu möglichen gesetzlichen Regelungen zur Sicherung von Geldautomaten auf der Herbst-IMK 2022 berichten.

20. Abgeordneter  
**Christian Görke**  
(DIE LINKE.)
- Welche Kontakte jeglicher Art hatte die Bundesregierung inkl. nachgeordneter Sicherheitsbehörden seit dem 1. Januar 2018 mit dem ehemaligen Geheimdienstkoordinator Bernd Schmidbauer oder dem ehemaligen militärpolitischen Berater der Bundeskanzlerin a. D., Brigadegeneral a. D. Erich Vad (bitte für die neun letzten Termine angeben, an welchem Datum, zu welchem Anlass und mit welchen Teilnehmern der Termin stattgefunden hat; siehe [www.cicero.de/wirtschaft/fabio-de-masi-uber-wirecard-jan-marsalek-geheimdienste-bnd-finanzbetrug](http://www.cicero.de/wirtschaft/fabio-de-masi-uber-wirecard-jan-marsalek-geheimdienste-bnd-finanzbetrug))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Hans-Georg Engelke  
vom 16. Juni 2022**

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Da die in der Frage genannten Personen im Bezugszeitraum kein öffentliches Amt innerhalb der Bundesregierung mehr innehatten, erfolgt die Beantwortung der Schriftlichen Frage zum Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und unter Abwägung mit der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts in einer als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS – NfD)“\* eingestuften Anlage.

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

21. Abgeordneter  
**Matthias Helferich**  
(fraktionslos)
- Wie viele Straftaten mit dem Tatmittel Schusswaffe sind im Jahr 2021 bundesweit verübt worden, und wie viel Prozent der ermittelten Gesamtzahl jener Tatverdächtigen besaß zu diesem Zeitpunkt nicht die deutsche Staatsbürgerschaft?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 17. Juni 2022**

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird erfasst, bei wie vielen im jeweiligen Berichtsjahr polizeilich registrierten Straftaten eine Schusswaffe verwendet wurde. Die Gesamtzahl gliedert sich in Fälle „Schusswaffe mitgeführt“, „mit Schusswaffe gedroht“ und „mit Schusswaffe geschossen“. In der Kategorie „mit Schusswaffe gedroht“ werden hierbei auch alle Fälle erfasst, in denen sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlte. Insofern werden hier auch Straftaten ausgewiesen, bei denen z. B. Schreckschusswaffen oder Spielzeugpistolen verwendet worden sind.

Im Berichtsjahr 2021 sind zur Schusswaffenverwendung „gedroht“ oder „geschossen“ insgesamt 7.955 Fälle zu „Straftaten insgesamt“ erfasst worden. In 3.881 Fällen wurde mit der Schusswaffe gedroht. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag bei 27 Prozent. In 4.074 Fällen wurde mit einer Schusswaffe geschossen. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen betrug hier 20 Prozent. In der PKS sind nichtdeutsche Tatverdächtige Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose sowie Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

22. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Wie viele Abschiebungen islamistischer Gefährder sowie diesbezüglich relevanter Personen erfolgten im Jahr 2022 bisher insgesamt, und welche Staatsangehörigkeiten waren dabei am häufigsten vertreten (bitte bei der Aufschlüsselung zwischen islamistischen Gefährdern und relevanten Personen trennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 15. Juni 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im Jahr 2022 (Stand: 9. Juni 2022) zwei Gefährder, eine relevante Person und vier weitere Personen aus dem islamistischen Spektrum abgeschoben. Bei den Gefährdern handelte es sich um einen tunesischen und einen türkischen Staatsangehörigen, bei der relevanten Person um einen indischen Staatsangehörigen. Die nicht eingestuften Personen haben die libanesischen, russischen, algerischen und irakischen Staatsangehörigkeit.

23. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Wie groß ist das konkrete Personenpotenzial des neu geschaffenen Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ nach Beurteilung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (bitte das Personenpotenzial weiter nach gewaltbereitem Personenpotenzial und allen größenrelevanten Untergruppierungen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 17. Juni 2022**

Das Personenpotential wird im Verfassungsschutzverbund erhoben. Dieser Erhebungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Entsprechend liegt der Bundesregierung eine Statistik zum oben genannten Personenpotential noch nicht vor.

24. Abgeordnete  
**Franziska  
Hoppermann**  
(CDU/CSU)
- Welche Anbieter stellen der Bundesregierung welche Public-Cloudlösungen (bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 78 auf Bundestagsdrucksache 20/1355) zur Verfügung (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 16. Juni 2022**

Gemäß der Definition einer Public-Cloudlösung aus Bundestagsdrucksache 20/1355 wird die Cloud-Infrastruktur einer solchen Lösung mehreren Kunden durch einen externen Anbieter (bspw. Amazon AWS, Microsoft Azure, IONOS o. Ä.) über das Internet zur Verfügung gestellt. Es ist jedoch nicht immer eindeutig feststellbar, ab wann eine eingesetzte Online-Lösung als Public-Cloudlösung definiert werden kann, wodurch es bei den Ministerien zu unterschiedlichen Interpretationen kam.

Die Aufschlüsselung der in den Bundesministerien genutzten Public-Cloudlösungen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Ministerium	Public-Cloud-Lösung
AA	Webex (Fa. Cisco)
AA	Business Technology Plattform (Fa. SAP)
AA	Office 365 (Fa. Microsoft)
AA	Zoom (Fa. Zoom)
AA	SocialHub (Fa. malloon GmbH)
BMAS	–
BMBF	Cisco International Limited: WebEx
BMDV	Microsoft Azure: Storage, Office 365, Containerplattform, virtuelle Server, indirektes Hosting Raumplanungs- und Informationssystem durch den Softwarehersteller Condeco
BMDV	Amazon AWS: Storage, Containerplattform, Hosting Private Cloud Projekt NinJo
BMDV	Google Cloud: Storage, Containerplattform

<b>Ministerium</b>	<b>Public-Cloud-Lösung</b>
BMDV	IONOS: virtuelle Server
BMDV	Cisco: WebEx
BMDV	Atlassian: Jira / Confluence
BMDV	Oracle: Datenbanken
BMEL	Cisco – Webex-Kommunikation
BMEL	Citrix
BMEL	Cloud-Lösung: CODE-DE Herausgeber: Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt Umsetzung/Anbieter: CloudFerro, Warszawa
BMEL	Cisco – Meraki – Mobile Device Management
BMEL	Cisco – Virensignaturen und Reputationen
BMEL	TrendMicro – Virensignaturen und Reputationen
BMEL	DFN – Transportnetze und Kommunikation
BMEL	Telekom - Kommunikation
BMEL	Open Telecom Cloud - IaaS
BMEL	netcup - PaaS
BMEL	Mittwald - PaaS
BMEL	Doctor-Doc
BMEL	Open Agrar
BMEL	Bibliotheksverbund
BMEL	Orcid
BMEL	Citavi
BMEL	Endnote
BMEL	sftpanodfine.wiv-isp.be
BMEL	Onedrive (Microsoft)
BMEL	IMNGS
BMEL	DTU-Pipeline
BMEL	Patric
BMEL	gSPECIES
BMEL	EZTaxon
BMEL	eurofins
BMEL	Enveomics
BMEL	DSMZ (DDH)
BMEL	eurofins
BMEL	easyonline
BMEL	profionline
BMEL	elsevier
BMEL	Labfolder
BMEL	Galaxy server Europe
BMEL	IMNGS
BMEL	DTU-Pipeline
BMEL	Patric
BMEL	eurofins
BMEL	metabion
BMEL	GGDC@DSMZ
BMEL	arb silva
BMEL	eztaxon
BMEL	interproscan
BMEL	Oligo Calc: Oligonucleotide Properties Calculator
BMEL	Galaxy server Europe
BMEL	SASS

<b>Ministerium</b>	<b>Public-Cloud-Lösung</b>
BMEL	BaseSpace (Illumina Inc.) <a href="https://basespace.illumina.com/home/index">https://basespace.illumina.com/home/index</a>
BMEL	NCBI, verschiedene Dienste (u. a. BLAST, PGAP etc.) <a href="https://www.ncbi.nlm.nih.gov/">https://www.ncbi.nlm.nih.gov/</a>
BMEL	ResFinder 3.0 (Center for Genomic Epidemiology) <a href="https://cge.cbs.dtu.dk/services/ResFinder/">https://cge.cbs.dtu.dk/services/ResFinder/</a>
BMEL	SILVA (Ribocon GmbH) <a href="https://www.arb-silva.de/">https://www.arb-silva.de/</a>
BMEL	RDP (Center for Microbial Ecology) <a href="https://rdp.cme.msu.edu/">https://rdp.cme.msu.edu/</a>
BMEL	DSMZ, verschiedene Dienste (u. a. GGDC) <a href="http://ggdc.dsmz.de/">http://ggdc.dsmz.de/</a>
BMEL	Traitar (Helmholtz HZI) <a href="https://research.bifo.helmholtz-hzi.de/webapps/wa-webservice/pipe.php?pr=traitar">https://research.bifo.helmholtz-hzi.de/webapps/wa-webservice/pipe.php?pr=traitar</a>
BMEL	antiSMASH <a href="https://antismash.secondarymetabolites.org#!/start">https://antismash.secondarymetabolites.org#!/start</a>
BMEL	NEBCutter <a href="http://nc2.neb.com/NEBcutter2/">http://nc2.neb.com/NEBcutter2/</a>
BMEL	Oligo Calc: Oligonucleotide Properties Calculator <a href="http://biotools.nubic.northwestern.edu/OligoCalc.html">http://biotools.nubic.northwestern.edu/OligoCalc.html</a>
BMEL	Reverse Complement <a href="https://www.bioinformatics.org/sms/rev_comp.html">https://www.bioinformatics.org/sms/rev_comp.html</a>
BMEL	MG Rast <a href="http://www.mg-rast.org/">http://www.mg-rast.org/</a>
BMEL	Box.com
BMEL	Accelion
BMEL	FaBox – Online Toolbox für Fastasequenzen
BMEL	Blast2Go
BMEL	SRA DATABASE, NCBI, Genome Database
BMEL	RDP ( <a href="https://rdp.cme.msu.edu/">https://rdp.cme.msu.edu/</a> ), Datenbank und Klassifizierung von 16S-rRNA Sequenzen
BMEL	Silva ( <a href="https://www.arb-silva.de/">https://www.arb-silva.de/</a> ), Datenbank und Klassifizierung von 16S-rRNA Sequenzen
BMEL	Illumina BaseSpace ( <a href="https://basespace.illumina.com/">https://basespace.illumina.com/</a> ), Speicherung und Auswertung von NGS Daten
BMEL	hmdb ( <a href="http://www.hmdb.ca">www.hmdb.ca</a> ) Metaboliten-Datenbank, Metaboliten- Identifizierung
BMEL	ResearchGate ( <a href="https://www.researchgate.net/">https://www.researchgate.net/</a> )
BMEL	LinkedIn ( <a href="https://de.linkedin.com/">https://de.linkedin.com/</a> ) berufliches soziales Netzwerk
BMEL	Xing ( <a href="http://www.xing.de">www.xing.de</a> ) berufliches soziales Netzwerk
BMEL	Bayesil ( <a href="http://bayesil.ca">http://bayesil.ca</a> ) Spektren-Analyse, Metaboliten- Identifizierung
BMEL	MetaboAnalyst ( <a href="http://www.metaboanalyst.ca/">http://www.metaboanalyst.ca/</a> ) Spektren- Analyse, Statistische Auswertung
BMEL	Expasy Datenbank und Services ( <a href="https://www.expasy.org/">https://www.expasy.org/</a> ): Protein Analyse inkl. Uniprot and Swiss-Model
BMEL	EMBL-EBI Tools such as Clustal omega and phylogenetic Tree tools, InterProScan ( <a href="https://www.ebi.ac.uk/services">https://www.ebi.ac.uk/services</a> )
BMEL	KEGG Datenbank ( <a href="https://www.genome.jp/kegg/">https://www.genome.jp/kegg/</a> )
BMEL	MascotServer ( <a href="http://www.matrixscience.com/">http://www.matrixscience.com/</a> ): Protein Identification via Peptide Mass Fingerprint oder MS/MS

<b>Ministerium</b>	<b>Public-Cloud-Lösung</b>
BMEL	Haufe Zeugnisgenerator
BMEL	Forschungs-Programme Datenbank II (FPD)
BMEL	IPA vom BMEL (organisiert Zutrittsregelungen zu FPD und AIS)
BMEL	Auftrags-Informations-System (AIS)
BMEL	Support Diverser Hersteller (Kontakt Daten, teilweise Inventar, Supporthistorie, Vertragsdaten, Lizenzen, Downloads, Fehlerprotokolle, Systemauszüge)
BMEL	Infoplattformen (Newsletter, Kontakt Daten und mehr)
BMEL	Datenbanken für Virensignaturen, SPAM-Filter, Reputationen, Schwachstellen (Teilweise Übermittlung von z. B. IP-Adressen und Hashwerten)
BMEL	MeltDB, Fusion, QuPE (Bioinformatik Uni Bielefeld)
BMEL	Melt DB
BMEL	Wetransfer
BMEL	XCMS
BMEL	EURL DataPool
BMEL	EU-Pesticides Database
BMEL	DIN-Server zur Normungsarbeit
BMEL	DGF Laborvergleichsuntersuchungen bei Quodata
BMEL	Peer-Review-Systeme verschiedener Journale
BMEL	DIN- und ISO-Server zur Normungsarbeit
BMEL	Google Docs
BMEL	Forum.codex-alimentarius.net
BMEL	CIRCABC der Europäischen Kommission
BMEL	AGM der Europäischen Kommission
BMEL	International Olive Council, Login Bereich zum Zugang von Dokumenten
BMEL	DriveOnWeb
BMEL	Google Drive (SEA-TRACES Konsortium)
BMEL	www.atlanticarea.eu Plattform (SEA-TRACES Konsortium)
BMEL	Cloud-Dienst: Xcms online (Quota: 25.04GB) Online Metabolomics/ Lipidomics-Plattform; MS/MS-Datenverarbeitung; Datenbankverknüpfung: METLIN ; <a href="https://xcmsonline.scripps.edu">https://xcmsonline.scripps.edu</a>
BMEL	Lipidmaps: Lipidomics-Plattform; Hochladen einzelner MS/MS-Datensätze, Abgleich mit integrierter Datenbank, kein Speicherplatz, <a href="http://www.lipidmaps.org">www.lipidmaps.org</a>
BMEL	MZmine 2: Offline Freeware Datenverarbeitungsprogramm für Metabolomics- und Lipidomics MS/MS-Daten (incl. Xcms und R), Online-Datenbank-Zugriff, derzeit Lipidmaps
BMEL	Mascot: Online-Datenbankzugriffsprogramm (genutzte Datenbanken: u. a. NCBIprot und SwissProt), Proteomicsplattform zur Proteinidentifizierung aus MS/MS-Daten, Hochladen einzelner Datensätze, kein Speicherplatz, <a href="http://www.matrixscience.com/mascot_database_search">www.matrixscience.com/mascot database search</a>
BMEL	UniProt: <a href="https://www.uniprot.org/blast/">https://www.uniprot.org/blast/</a>

<b>Ministerium</b>	<b>Public-Cloud-Lösung</b>
BMEL	University of California: <a href="http://prospector.ucsf.edu/prospector/cgi-bin/msform.cgi?form=msproduct">http://prospector.ucsf.edu/prospector/cgi-bin/msform.cgi?form=msproduct</a>
BMEL	Expasy: <a href="https://web.expasy.org/peptide_mass/">https://web.expasy.org/peptide_mass/</a>
BMEL	Verschiedene online verfügbare Datenbanken und Suchmaschinen, z. B.: Scopus, Web of Science, DEPARTISnet, RASFF-EU/BVL, Molbase, NCBI, ExpASY, EU Meat Market Observatory, Statista, EFSA Open Food, Deutsches Patent und Markenamt, BRENDA, Merops, GESTIS-Stoffdatenbank, Juris
BMEL	freie Anwendungssoftware, z. B. <a href="https://www.megasoftware.net/download_form">https://www.megasoftware.net/download_form</a> (Installation nur mit Genehmigung der IT)
BMEL	<a href="https://edgar.computational.bio.uni-giessen.de">https://edgar.computational.bio.uni-giessen.de</a> – Software zur vergleichenden Auswertung von Genomdaten
BMEL	<a href="https://gendb.cebitec.uni.bielefeld">https://gendb.cebitec.uni.bielefeld</a> – Neu Annotierte Genomdaten
BMEL	ILU Box – Uni Giessen
BMEL	NCBI (Sequenzdatenbank) und verschiedene Software Anwendungen, die dort angeboten werden z. B. BLASTn, BLAST P
BMEL	Mikrobielle Stammsammlungen: z. B. DSMZ, LMG, ATCC, CCUG, NBRC und sämtliche anderen öffentlich zugänglichen Stammsammlungen
BMF	Microsoft (MS Azure)
BMF	CISCO (Webex)
BMF	SAP (Ticketsystem für bestimmte SAP-Module)
BMFSFJ	Cisco: WebEx
BMFSFJ	Matrix42: Fastviewer
BMFSFJ	Berant: Chat-Tool Hilfeteléfono
BMFSFJ	VSE Net GmbH: VSE-Net
BMG	–
BMI	T-Systems (OTC Open Telekom Cloud)
BMI	Ramboll: SurveyXact (SaaS)
BMI	eStar GmbH: Denequa (SaaS)
BMI	MS Azure
BMI	Amazon – Amazon Web Service
BMI	Host Europe GmbH (IaaS; Virtual Server)
BMI	Hetzner Online GmbH (IaaS; Dedicated Server, Cloud)
BMI	IONOS SE (IaaS; Cloud Compute Engine)
BMJ	CISCO (WebEx Meeting)
BMJ	DFN (Terminplaner.dfn.de)
BMJ	GoTo Technologies Ireland Unlimited Company (GoToMeeting)
BMJ	T-Systems (WebEx)
BMJ	EPA (Epoque)
BMJ	Ionos Webhosting – Notfallwebseite
BMJ	Primo ExLibris – Bibliothek
BMUV	NextCloud, Anbieter CONET Technologies Holding GmbH

<b>Ministerium</b>	<b>Public-Cloud-Lösung</b>
BMUV	Reflect AG – Adobeconnect@Reflect
BMUV	T-Systems International GmbH – Cisco WebEx
BMUV	DFN e.V. – DFN-Conf
BMUV	Conceptboard Cloud Service GmbH – Conceptboard
BMUV	Sendinblue GmbH – SendInBlue
BMUV	Apple Inc – Teile von iCloud
BMVg	SAP public Cloud (Modul CoPin)
BMWK	Strato – HiDrive
BMWK	ITZBund – BSCW Server
BMWK	PTB – BSCW Server
BMWK	iBabs B.V. – Sitzungs-Management-Plattform
BMWK	Sherpany – Sherpany meeting management software
BMWK	VA-Agentur facts and fiction GmbH – Onedirve
BMWK	DLR – Projektförder-Informationssystem (profi)
BMWK	Cisco Systems, Inc. – Webex Meetings
BMWK	GoTo Technologies Ireland Unlimited Company – GoToWebinar
BMWK	GoTo Technologies Ireland Unlimited Company – Go2Meeting
BMWK	EURONORM GmbH – en-connect Upload-Portal
BMWK	orgApp
BMWK	AiF Projekt GmbH PT – ZIM-KOOP-Upload Portal (Anm.: noch nicht in Betrieb)
BMWK	init polidia GmbH / init polidia GmbH - Webhosting polidia GmbH / ]init[ AG
BMWK	Microsoft Azure – GIZ-Server
BMWK	PROJEKTTRÄGER JÜLICH – PtJ-Server
BMWK	Europäische Kommission – CIRCAB
BMWK	Europäischen Kommission – Datenbank der Europäischen Kommission zu EU-Pilotverfahren -informelle Vorverfahren zu Vertragsverletzungsverfahren
BMWK	Europäische Kommission – SFC Support Portal
BMWK	Europäischen Kommission – Technical Regulations Information System, sog. TRIS-Datenbank der Europäischen Kommission für Notifizierungen nach der Transparenz- Richtlinie (EU) 2015/1535
BMWK	Europäischen Kommission - Themis-Datenbank der Europäischen Kommission (Notifizierung der EU-Richtlinienumsetzung sowie Tool zur Korrespondenz in Vertragsverletzungsverfahren
BMWK	Microsoft Ireland Operations Limited – Teams
BMWK	DLR – EasyOnline
BMWK	BAFA – VIA
BMWK	DLR-PT – Skype for Business
BMWK	DLR-PT – Sharepoint
BMWK	DLR-PT – PT-Outline
BMWK	SAP – SAP Jam „Mittelstand-Digital“
BMWK	TriCat GmbH (VDI/VDE IT- PT) – TriCat
BMWK	VDI/VDE IT-PT – VDI/VDE-IT Upload-Tool
BMWK	SectorCon GmbH / VDI/VDE Innovation + Technik GmbH – VDI/VDE-IT ZIM-Foyer
BMWK	NextCloud GmbH (VDI/VDE IT PT) – Next Cloud
BMWK	TV1 – Mediahosting
BMWK	Vimeo – Videoplattform

<b>Ministerium</b>	<b>Public-Cloud-Lösung</b>
BMWK	Twitter – Social Media
BMWK	YouTube – Social Media, Videoplattform
BMWK	Facebook – Social Media
BMWK	Instagram – Social Media
BMWK	eTracker – Analytics
BMWK	Limesurvey – Umfragen
BMWK	GOD mbH – Datenbanken24
BMWK	Earlybird Venture GmbH – Earlybird VC Limited Partner Information (Download von Unterlagen i. Zsg. mit dem Investment des ERP-Sondervermögens in den Venture Capital-Fonds Earlybird Health)
BMWK	Rapid Venture Accounting GmbH / Deutsche Telekom – Reporting.VC / Rapid Venture Accounting
BMWK	Asana – Asana
BMWK	ADWEKO Consulting GmbH – NBank Steuerungstool für Mikromezzaninfonds
BMWK	PASS Consulting Group PASS IT-Consulting Dipl.-Inf. G. Rienecker GmbH & Co. KG – DATES II
BMWK	EXEC IT Solutions GmbH – siduko
BMWK	Europäische Kommission – EU Wegbate, SANI 2, SARI 2
BMWK	DocuSign, Inc. – DocuSign
BMWK	Microsoft – HTGF Office 365 Microsoft SharePoint
BMWK	ESRI – ArcGIS-Online
BMWK	Crayon / Microsoft – Microsoft Azure
BMWK	LStelcom – Owncloud
BMWK	EUROCAE – Microsoft Azure (Office 365)
BMWK	DeepL SE – DeepL
BMWK	Dell – Dell-iCloud (IT-Support)
BMWK	Fabasoft – Folio Cloud (IT-Support, Projektablage)
BMWK	IMTB – Alfresco (Projektablage)
BMWK	Teamviewer – Teamviewer (IT-Support)
BMWK	Computacenter – Sharepoint (Projektablage)
BMWK	Microsoft – Teams (vereinzelte Sonderlösung)
BMWK	Cisco – Threadgrid (Virenschutz)
BMWK	Skalio – Team Beam
BMWK	BGE – <a href="https://cloud.bge.de">https://cloud.bge.de</a>
BMWK	Atlassian – <a href="https://bitbucket.org">https://bitbucket.org</a>
BMWK	CITRIX – <a href="https://remote.dbc.de/vpn/index.html">https://remote.dbc.de/vpn/index.html</a>
BMWK	Swistopo – <a href="https://extranet.mont-terri.ch">https://extranet.mont-terri.ch</a>
BMWK	Lawrence Berkeley National Laboratory – <a href="https://team.decovalex.org/index.php/login">https://team.decovalex.org/index.php/login</a>
BMWK	GRS – <a href="https://grscloud.grs.de">https://grscloud.grs.de</a>
BMWK	GitHub – GitHub
BMWK	UFZ – GitLab
BMWK	iff Berlin – GitLab
BMWK	TU Braunschweig – ftp
BMWK	Beschaffungsamt des BMI – OBA (Online- Beschaffungsassistent)
BMWK	Bundesamt für Justiz – Informju
BMWK	Bundesverwaltungsamt – Redaktionssystem bund.de

<b>Ministerium</b>	<b>Public-Cloud-Lösung</b>
BMWK	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – ELAN
BMWK	Adobe – Adobe Connect
BMWK	Elsevier – Mendeley
BMWK	Adobe – Adobe Creative Cloud
BMWK	Government of Canada, Natural Resources Canada – Precise Point Positioning
BMWK	Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) e. V. – owncloud.bonares.de
BMWK	ownCloud – owncloud.bodensystematik.de
BMWK	Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) – BSCW, Fraunhofer FIT und OrbiTeam Software GmbH & Co. KG)
BMWK	Geologische Bundesanstalt (Österreich) – owncloud
BMWK	Google – Google Drive
BMWK	Uni Konstanz – Bibliothekssystem
BMWK	AWS – S3, EC2
BMWK	C-Cron GmbH – sonstige
BMWK	Globalways Stuttgart – sonstige
BMWK	Fraunhofer-Institut FIT – BSCW
BMWK	he-roes – sonstige
BMWK	dena – Next-cloud
BMWK	Conet – One Drive
BMWK	Box.com – Cloud Storage Content Management
BMWK	BDBOS – meet.bdbos (Konferenztool)
BMWK	Fraunhofer – ownCloud
BMWK	ITZBund – BSCW
BMWK	Business Keeper GmbH – Anonymes Hinweisgeber-system
BMWK	ITZBund – Formular Management System (Lucom Interactive Platform)
BMWK	Zoom – Zoom
BMWK	Strato – Websites IKK, Strato,
BMWK	ITZBund – Wire
BMWK	ITZBund – CMS (BDBOS)
BMWK	BITE – Bewerbermanagementsystem BITE
BMWK	ITZBund – E-Akte Bund
BMWK	Hosting des IVBB-Terminologiedatenbankverbund-systems – Trados Sprachendienst
BMWK	Creditreform – Markus Neo Datenbank
BMWK	Deutsche Telekom – HPC Cloud Bursting (Open Telekom Cloud)
BMWK	Microsoft – Office 365
BMWK	Microsoft – Project 365
BMWK	Microsoft – Visio 365
BMWK	Microsoft – E3 Lizenz (inkl. Teams)
BMWK	Adobe – Adobe Crative Cloud
BMWK	Beuth Verlag – e-Norm
BMWK	KOBV – Publica
BMWK	diverse Forschungsvereinigungen – Themis <a href="https://www.themis-wissen.de">https://www.themis-wissen.de</a>
BMWK	ARTTIC Community Management Platform – <a href="https://cmt.eurtd.com/">https://cmt.eurtd.com/</a>

Ministerium	Public-Cloud-Lösung
BMWK	Single Electronic Data Interchange Area (SEDIA) – <a href="https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home">https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home</a>
BMWK	Fraunhofer FIT – <a href="https://www.fit.fraunhofer.de/de/fb/csw/projects/bscw.html">https://www.fit.fraunhofer.de/de/fb/csw/projects/bscw.html</a>
BMWK	befine Solutions AG im Auftrag der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH – Cryptshare Version 4.1.3.0
BMWK	Microsoft – DVS Zert GmbH, <a href="https://dvszert.sharepoint.com">dvszert.sharepoint.com</a>
BMWK	TÜV Rheinland Service GmbH – TÜV Transfer
BMWK	TÜV NORD Service GmbH & Co. KG – EDID TUEV NORD BIBO Datenbank
BMWK	International Atomic Energy Agency (IAEA) – IAEA Network Nucleus
BMWK	oodrive im Auftrag der Fa. TNI – TNI Extranet
BMWK	Microsoft – Sharepoint
BMWK	Planview Inc. – Planview Projectplace
BMWK	Google LLC – google docs
BMWK	Basecamp – basecamp
BMWK	Microsoft – MS sharepoint
BMWK	DIN – DIN Livelink
BMWK	IEC – IEC Collaboration Platform
BMWK	VdTÜV – VdTÜV Gremienportal
BMWK	Europ. Kommission – CIRCABC
BMWK	Ex-Network e. V. (PTB) – <a href="https://www.ex-network.org">ex-network.org</a>
BMWK	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) – MoveIT (verschlüsselter FTP-Server)
BMWK	Micro Focus – uhhshare
BMWK	Alfresco Software Inc. – alfresco Share – Hazpred
BMWK	DFN – BSCW-Server
BMWK	UBA – UBA Cloud
BMWK	OECD – OECD Network Environment (O.N.E)
BMWK	ECHA – ECHA-IT
BMWK	Fraunhofer-Gesellschaft – Fraunhofer ownCloud
BMWK	Dropbox, Inc. – Dropbox
BMWK	Fraunhofer IMWS Halle – web-dav
BMWSB	Cisco Systems, Inc.
BMWSB	Thinkproject Deutschland GmbH
BMZ	Microsoft / Azure DevOps
BMZ	Webex in der Webex-Cloud
BMZ	Adobe Creative Cloud

25. Abgeordnete  
**Gerrit Huy**  
(AfD)

Wie teilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die vom „Zensus 2022“ Befragten etwa 23 Millionen Menschen im Zusammenhang mit Immobilienbesitz auf die Gruppen „Eigentümer“, „Verwaltungen“ und „Verfügungs- und Nutzungsberechtigte von Gebäuden oder Wohnungen“ auf (vgl. [www.zensus2022.de/DE/Wer-wird-befragt/Gebaeude\\_und\\_Wohnungszaehlung.html?nn=352818](https://www.zensus2022.de/DE/Wer-wird-befragt/Gebaeude_und_Wohnungszaehlung.html?nn=352818))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 17. Juni 2022**

In der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2022 werden ca. 23 Millionen Personen als Eigentümerinnen und Eigentümer und ca. 8.000 Unternehmen (Verwalter und Wohnungsunternehmen) befragt.

26. Abgeordneter  
**Dr. Rainer Kraft**  
(AfD)
- Wird die Bundesregierung das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Mai 2022 – BverwG 2 WRB 2.21–zum außerdienstlichen Verhalten von Soldatinnen und Soldaten auch auf ähnliche Statusgruppen wie Bundesbeamte, Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretäre anwenden ([www.bverwvg.de/pm/2022/34](http://www.bverwvg.de/pm/2022/34))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 14. Juni 2022**

Für die Beamtinnen und Beamten des Bundes gilt das Bundesbeamtengesetz (BBG), für die Soldatinnen und Soldaten das Soldatengesetz (SG). Daher ist eine Einzelfallentscheidung aus dem Soldatenrecht nicht per se in das Beamtenrecht übertragbar. Die für das Verhalten von Beamtinnen und Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes geltende sogenannten Wohlverhaltenspflicht ist in § 61 Absatz 1 Satz 3 BBG geregelt. Ob ein Verstoß gegen diese Pflicht – entsprechend des Sachverhaltes, welcher dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Grunde lag – vorläge, kann daher nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Nach § 8 des Bundesministergesetzes (BMinG) finden Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Bundesregierung nicht statt. Gleiches gilt für die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre (§ 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre in Verbindung mit § 8 BMinG).

27. Abgeordneter  
**Tobias Matthias  
Peterka**  
(AfD)
- Welche Mechanismen sieht die Bundesregierung im Rahmen des geplanten Gesetzentwurfs zum sogenannten „Chancen-Aufenthaltsrecht“ vor, die der meiner Meinung nach vorhandenen Gefahr der Sogwirkung auf betroffene Ausländer entgegen, welche das neuerliche Gesetz als Einladung auffassen könnten, ohne Asylgrund nach Deutschland zu reisen, um ein dauerhaftes Bleiberecht zu „ersitzen“ (vgl. DER SPIEGEL vom 6. Juni 2022; [www.spiegel.de/politik/deutschland/innenminister-innancy-faeser-will-geduldeten-festes-bleiberecht-ermoeglichen-a64ce9c9f-cf34-4772-a7dc-f6801c367998](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/innenminister-innancy-faeser-will-geduldeten-festes-bleiberecht-ermoeglichen-a64ce9c9f-cf34-4772-a7dc-f6801c367998) und WELT vom 6. Juni 2022; [www.welt.de/239211529](http://www.welt.de/239211529), beide zuletzt abgerufen am 7. Juni 2022)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 16. Juni 2022**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat in Umsetzung der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einen Referentenentwurf zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts erarbeitet, der sich gegenwärtig in der Resortabstimmung befindet. Die Willensbildung der Regierung gehört zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen (BVerfGE 124, 78, 125). Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (BVerfGE 124, 78, 120 f.). Der Willensbildungsprozess der Bundesregierung zu diesem Gesetzentwurf ist noch nicht abgeschlossen. Bei der Beantwortung der Schriftlichen Frage könnte eine einengende Vorwirkung auf Beratungsprozesse entstehen, bei der die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung gefährdet ist.

28. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD)
- Welche konkreten Gründe und ggf. neuen Erkenntnisse bewegten die Bundesministerin des Innern und für Heimat dazu, dass sie an ihrem ursprünglichen Standpunkt, das Vorhaben der EU-Kommission hinsichtlich flächendeckender Chat-Scans nach kinderpornografischen Inhalten gutzuheißen, nicht mehr festhält und dies nun als zu weitgehend einschätzt (vgl. ZEIT ONLINE vom 3. Juni 2022; [www.zeit.de/politik/deutschland/2022-06/nancy-faerer-chatkontrolle-eu-kommission-kindesmissbrauchdatenschutz](http://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-06/nancy-faerer-chatkontrolle-eu-kommission-kindesmissbrauchdatenschutz) und heise online vom 22. Mai 2022 [www.heise.de/-7102487](http://www.heise.de/-7102487); jeweils zuletzt abgerufen am 7. Juni 2022)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 14. Juni 2022**

Für die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser hat es höchste Priorität, Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch zu schützen und die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen über das Internet zu verhindern.

Daher hat die Bundesministerin des Innern und für Heimat die Initiative und die Bemühungen der EU-Kommission, sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhindern und zu bekämpfen, von Anfang an begrüßt.

Der Verordnungsentwurf zur wirksameren Verhinderung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Abkürzung auf Grundlage engl. Bezeichnung Child Sexual Abuse – CSA-Verordnungsentwurf) ist ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im digitalen Raum auf europäischer Ebene. Bei den weiteren

Verhandlungen zum Verordnungsentwurf ist eine Balance zwischen hartem Vorgehen gegen die Täter und rechtsstaatlichen Grundsätzen zu halten. Hartes Vorgehen und eine rechtsstaatliche Balance sind überhaupt kein Widerspruch. Im Gegenteil: Gegen die Täter muss zielgerichtet vorgegangen und ihre Netzwerke konsequent zerschlagen werden. Gleichzeitig würde ein anlassloses Kontrollieren jeder privaten, verschlüsselten Nachricht zu weit gehen.

29. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob der am 4. November 2021 in Falköping/Schweden festgenommene terrorverdächtige Rechtsextremist ([www.aftonbladet.se/nyheter/a/WjPb4a/misstanks-ha-forberett-sprangdad-pa-garden-i-falkoping](http://www.aftonbladet.se/nyheter/a/WjPb4a/misstanks-ha-forberett-sprangdad-pa-garden-i-falkoping); [https://twitter.com/Jake\\_Hanrahan/status/1531238845966077952?ext=HHwWgMCygcPnhsAqAAAA](https://twitter.com/Jake_Hanrahan/status/1531238845966077952?ext=HHwWgMCygcPnhsAqAAAA)) über Kontakte zu deutschen Rechtsextremisten, insbesondere auch zu Mitgliedern bzw. Anhängern der sogenannten Atomwaffen-Division oder der sogenannten Feuerkrieg-Division verfügte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 15. Juni 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Kontakte des am 4. November 2021 in Falköping/Schweden festgenommenen terrorverdächtigen Rechtsextremisten zu deutschen Rechtsextremisten oder Mitgliedern bzw. Anhängern der „Atomwaffen Division“ oder der „Feuerkrieg Division“ vor.

30. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die sogenannte Totenwaffen-Division vor (in Chatgruppe namens „Totenwaffen“: Festgenommener 17-jähriger Neonazi dokumentierte Sprengversuche auf Telegram – [tagesspiegel.de](https://www.tagesspiegel.de)); 18-jähriger Cybernazi aus Potsdam plante Anschläge – [Belltower.News](https://www.belltower.news)), und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zu der sogenannten Atomwaffen-Division oder der sogenannten Feuerkrieg-Division bestehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 14. Juni 2022**

Die „Totenwaffen-Division“ (TWD) gehört, ebenso wie die genannten Gruppierungen „Atomwaffen-Division“ (AWD) und „Feuerkrieg-Division“ (FKD), zu den sogenannten Siegel-Netzwerken. Bei den „Siegel-Netzwerken“ handelt es sich um lose verknüpfte Gruppierungen, die primär online auftreten und transnational agieren. Sie beziehen sich auf die

Schriftensammlung „Siege“ des einflussreichen amerikanischen Neonazis und Autors James Manson. Dieser propagiert die Geisteshaltung des sogenannten Akzelerationismus, dessen Ziel die Auflösung westlicher freiheitlich-liberaler Gesellschaften ist. Zur Erreichung dieses Zieles werden Militanz und Terrorismus propagiert.

Häufig sind die sogenannten Divisionen der Siege-Netzwerke bzw. Ihre Mitglieder untereinander vernetzt. Die Chatgruppe „Totenwaffen“ besteht aus Mitgliedern aus verschiedenen Staaten und orientiert sich ideologisch an der AWD. Es gibt auch Hinweise, dass Personen Mitglieder mehrerer Chatgruppen gleichzeitig sind.

Wenngleich keine personellen Überschneidungen zu bekannten Mitgliedern der AWD oder der FKD bekannt sind, so ähneln sich die Gruppierungen in den Punkten Ideologie, Bildsprache und Gewaltbereitschaft.

Eine darüberhinausgehende Antwort muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben.

Durch die Beantwortung der Frage würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum konkreten mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Erkenntnisstand der Nachrichtendienste offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste nachhaltig beeinträchtigt würde.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter Verschlussachen (VS)-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Die weitergehende Beantwortung der Frage nach Erkenntnissen zur TWD und zu deren Beziehungen zu anderen Gruppierungen würde die Fähigkeiten und Arbeitsweisen der Nachrichtendienste so detailliert beschreiben, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern dem Schutzbedürfnis dieser Informationen nicht ausreichend Rechnung tragen würde. Bei ihrem Bekanntwerden wären deren künftige Erlangung und Beschaffung durch andere Instrumente nicht möglich. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

## Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

31. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern wird das Auswärtige Amt – das angibt eine feministische Außenpolitik zu verfolgen (vgl. [www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/baerbock-cffp/2522322](http://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/baerbock-cffp/2522322)) – gegen den angekündigten Angriff der Türkei auf syrische Kurdengebiete, die säkulare Verteidigungskraft YPG und die feministische Frauenverteidigungseinheit YPJ, die Verbündete der westlichen Allianz im Kampf gegen den sogenannten Islamischen Staat sind, protestieren, und welche Kommunikation gab es dazu zwischen dem Auswärtigen Amt und den türkischen Stellen (vgl. [www.nd-aktuell.de/artikel/1164277.rojava-angriff-der-tuerkei-konkrete-kriegsplaene.html](http://www.nd-aktuell.de/artikel/1164277.rojava-angriff-der-tuerkei-konkrete-kriegsplaene.html))?

### Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 14. Juni 2022

Die Lage in Syrien, einschließlich der türkischen Militäroperationen, ist regelmäßig Thema der Gespräche der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der türkischen Regierung. Zuletzt ist die Bundesregierung in der vergangenen Woche diesbezüglich auf die Türkei zugegangen. Die Bundesregierung hat die Türkei wiederholt aufgefordert, ihre Sicherheitsinteressen in Syrien auf politischem Wege und nicht mit militärischen Mitteln zu verfolgen. Zudem hat die Bundesregierung gegenüber der Türkei stets sehr deutlich ihre Erwartung ausgedrückt, dass die Türkei bei ihrem militärischen Engagement in Syrien dem Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere von Frauen und Kindern, und der Einhaltung des humanitären Völkerrechts eine herausragende Bedeutung beizumessen hat.

32. Abgeordneter  
**Ali Al-Dailami**  
(DIE LINKE.)
- Warum gehörte Deutschland nicht zu den 23 Ländern, die am 11. März 2022 auf dem Expertentreffen der UN Convention on Conventional Weapons (CCW) ein Dokument unterzeichneten, in dem sie sich verpflichten, „zusammenzuarbeiten, um autonome Waffensysteme zu verbieten, die nicht ausreichend berechenbar oder kontrollierbar sind, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen“ ([https://drive.google.com/file/d/1XLH\\_84Hw5uXb1GtqmMRHVJ10R-UOxwce/view](https://drive.google.com/file/d/1XLH_84Hw5uXb1GtqmMRHVJ10R-UOxwce/view)), und wie will die Regierung die notwendigen Initiativen ergreifen, um die Entwicklung autonomer Waffensysteme zu regulieren, ohne dieser Gruppe anzugehören?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 15. Juni 2022**

Die Bundesregierung unternimmt weiter aktive Anstrengungen zur internationalen Ächtung von letalen autonomen Waffensystemen (LAWS), die vollständig der menschlichen Kontrolle entzogen sind, und zur Regulierung sonstiger Waffensysteme mit autonomen Funktionen. Dabei verfolgt die Bundesregierung einen inklusiven Ansatz, der möglichst viele Staaten – insbesondere auch jene, die über fortschrittliche militärische Technologien verfügen – einbezieht. Nur so kann eine effektive Regulierung dieser Waffensysteme sichergestellt werden.

Daher wirbt die Bundesregierung bei den Verhandlungen im Rahmen des „Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ (VN-Waffenübereinkommen) in Genf, für einen gemeinsamen deutsch-französischen Ansatz zur Regulierung von LAWS. Dieser sieht vor, dass sich Staaten verpflichten, keine vollautonomen Waffensysteme, die vollständig der Kontrolle des Menschen entzogen sind, zu entwickeln, produzieren, beschaffen oder einzusetzen. Für alle anderen Waffensysteme mit autonomen Funktionen sind Vorgaben einzuhalten, um einen Rahmen menschlicher Kontrolle sicherzustellen.

33. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) In welchen Staaten werben nach Kenntnis der Bundesregierung die russischen bzw. die ukrainischen Botschaften Freiwillige für den Krieg in der Ukraine an (vgl. [www.german-foreign-policy.com/news/detail/8929](http://www.german-foreign-policy.com/news/detail/8929))?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 15. Juni 2022**

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

34. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Welche humanitäre Hilfe hat die Bundesregierung in den Jahren 2021 und 2022 bislang an Syrien gewährt (bitte nach Zuwendungsempfänger – Organisation –, Jahr und Haushaltstitel aufschlüsseln; vgl. [www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/humanitaere-hilfe/huhi-syrien/2502980](http://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/humanitaere-hilfe/huhi-syrien/2502980))?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 15. Juni 2022**

Die Bundesregierung leistet humanitäre Hilfe nicht an Staaten, sondern fördert humanitäre Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen, der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie humanitärer Nichtregierungsorganisationen.

Die Bundesregierung leistete im Jahr 2021 Zahlungen in Höhe von insgesamt 356,3 Mio. Euro aus dem Haushaltstitel 0501-687 32 für humanitäre Maßnahmen in Syrien. Für das Jahr 2022 wurden zum Stand der Beantwortung bereits 166,6 Mio. Euro verbindlich beschieden. Weitere Förderungen sind in Vorbereitung.

Die Fördersumme 2021 verteilt sich wie folgt:

Welternährungsprogramm (WFP)	170 Mio. Euro
Humanitäre Nichtregierungsorganisationen	61,6 Mio. Euro
Humanitäre Länderfonds (Gaziantep/Damaskus)	58 Mio. Euro
Hilfswerk der VN für Palästina- Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	24 Mio. Euro
VN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR)	21,4 Mio. Euro
Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)	10,75 Mio. Euro
Internationale Organisation für Migration (IOM)	5 Mio. Euro
Humanitäres Minenräumen	3,5 Mio. Euro
Deutsches Rotes Kreuz (DRK)	2 Mio. Euro

Die bisherige Fördersumme 2022 verteilt sich wie folgt:

Welternährungsprogramm (WFP)	60 Mio. Euro
Humanitäre Nichtregierungsorganisationen	52,6 Mio. Euro
Humanitäre Länderfonds (Gaziantep/Damaskus)	22,5 Mio. Euro
Hilfswerk der VN für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	16 Mio. Euro
Internationale Organisation für Migration (IOM)	5 Mio. Euro
Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)	5 Mio. Euro
Deutsches Rotes Kreuz (DRK)	2,8 Mio. Euro
Humanitäres Minenräumen	2,6 Mio. Euro

35. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Ist der Bundesregierung bekannt, welche Sozialleistungen ukrainische Flüchtlinge in anderen europäischen Ländern erhalten, und wenn ja, in welcher Art und Höhe?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 15. Juni 2022**

Die Bundesregierung führt keine konsolidierte Übersicht über die Sozialleistungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Flüchtlinge aus der Ukraine. Die erbetenen Informationen können aus frei zugänglichen Quellen bezogen werden, unter anderem der Webseite der Europäischen Kommission ([https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/stronger-europe-world/eu-solidarity-ukraine/eu-assistance-ukraine/information-people-fleeing-war-ukraine\\_en](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/stronger-europe-world/eu-solidarity-ukraine/eu-assistance-ukraine/information-people-fleeing-war-ukraine_en)).

36. Abgeordneter  
**Steffen Kotré**  
(AfD)
- Welche außen- und militärpolitischen Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Krieg der Türkei im Nordirak und dem geplanten weiteren Einmarsch in Syrien, dessen türkisches Rechtfertigungsnarrativ laut dem Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages völkerrechtlich kaum tragfähig ist, unter anderem da „ein Recht zur ‚Selbstvornahme‘ in Form von militärischen Alleingängen, welche die territoriale Integrität des Nachbarstaates verletzen, [es in] Artikel 51 VN-Charta nicht [gebe]“?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 14. Juni 2022**

Die Bundesregierung misst dem Grundsatz der staatlichen Souveränität und der Achtung des Völkerrechts größte Bedeutung bei und fordert auch die Türkei zur Einhaltung dieser Grundsätze auf.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 13. Juni 2022 zu den Fragen 1, 3 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 20/2274) verwiesen.

37. Abgeordnete  
**Dr. Sahra  
Wagenknecht**  
(DIE LINKE.)
- Bei welchen internationalen Zusammenkünften im Rahmen der EU, G7 und anderen Organisationen haben sich Mitglieder der Bundesregierung für den italienischen Plan für eine Friedenslösung im Ukraine-Krieg ([www.zeit.de/news/2022-05/21/italien-erarbeitet-plan-fuer-friedensprozess-im-ukraine-krieg](http://www.zeit.de/news/2022-05/21/italien-erarbeitet-plan-fuer-friedensprozess-im-ukraine-krieg)) eingesetzt (bitte unter Angabe der Zeitpunkte und Namen der Mitglieder), und warum hat die Bundesregierung diesen Plan nicht öffentlich unterstützt?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 15. Juni 2022**

Die Bundesregierung unterstützt alle internationalen Bemühungen, den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu einem Ende zu bringen.

Zu konkreten Inhalten vertraulicher Gespräche und Abstimmungen mit ihren Partnern äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

38. Abgeordnete  
**Amira  
Mohamed Ali**  
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung die bisher unbekannte Zahl der Betroffenen zu erheben, die im Rahmen der Thomas-Cook-Pleite noch keine Ausgleichszahlung erhalten haben (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 20/132), um sich für eine schnelle und unbürokratische Entschädigung einzusetzen, und bis zu welchem Datum soll das geschehen (Antwort bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Benjamin Strasser  
vom 15. Juni 2022**

Eine Erhebung im Sinne der Fragestellung ist nicht vorgesehen. Die Anmeldung für die freiwillige Ausgleichszahlung im sogenannten Thomas Cook Bundportal (nachfolgend: Bundportal) war bis zum 15. November 2020 möglich. Das Bundesministerium der Justiz hat auf den Beginn des online-basierten Anmeldeverfahrens zum 6. Mai 2020 öffentlichkeitswirksam und unter Verweis auf die auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz verfügbaren Informationen hingewiesen. Zur Erinnerung an den Anmeldeschluss zum 15. November 2020 hat das Bundesministerium der Justiz im Oktober 2020 eine breit angelegte Informationsinitiative durchgeführt und Informationen über Multiplikatoren wie die Verbraucherzentralen und Büros der Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie durch Anschreiben der Insolvenzverwalter an betroffene Pauschalreisegläubiger breit gestreut.

Wer die Anmeldung im Bundportal fristgerecht begonnen, aber noch nicht abgeschlossen hatte, wurde über die hinterlegten Kontaktdaten auf die Erforderlichkeit weiterer Schritte hingewiesen. Der Abschluss dieser begonnenen Anmeldungen und auch inhaltlich erforderliche Nachbearbeitungen waren bis zum 31. Mai 2021 möglich.

Zu über 107.000 Pauschalreisen liegen abgeschlossene Anmeldungen vor, was zeigt, dass das gewählte Anmeldeverfahren für die Pauschalreisenden handhabbar war. Noch offene Fälle weisen in der Regel Besonderheiten auf, die der Einzelprüfung bedürfen. Ein Datum für den Abschluss aller Prüfungen kann daher nicht genannt werden.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

39. Abgeordneter  
**Matthias W. Birkwald**  
(DIE LINKE.)
- Wie werden sich in der Abgrenzung des Rentenversicherungsberichts Übersicht B 1 und aufgrund der finanziellen Folgen des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes in den kommenden fünf Jahren die Gesamteinnahmen, die Gesamtausgaben, die Beitragseinnahmen, die Bundeszuschüsse und die Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausgaben entwickeln?

#### Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 14. Juni 2022

Die erfragten Werte sind in der Abgrenzung der Übersicht B 1 des Rentenversicherungsberichts für die Jahre 2022 bis 2026 zum Rechenstand des Gesetzentwurfes in der folgenden Tabelle ausgewiesen.

Finanzielle Entwicklung in der allgemeinen Rentenversicherung von 2022 bis 2026

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
	in Mio. Euro				
Beitragseinnahmen insgesamt	270.468	278.253	285.297	306.464	317.367
Allg. und zusätzliche Bundeszuschüsse	80.413	83.953	87.748	93.504	96.792
Einnahmen insgesamt	351.974	363.376	374.300	401.236	415.435
Ausgaben insgesamt	356.187	375.356	389.907	403.758	416.958
Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausgaben	1,39	0,89	0,31	0,25	0,21

40. Abgeordneter  
**Stephan Stracke**  
(CDU/CSU)
- Welche Veränderungen der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung gab es im April und Mai 2022, und wie setzt sich die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung in den Monaten Juli 2021 bis Mai 2022 im Einzelnen in den Rubriken der regelbedarfsrelevanten Verbraucherausgaben zusammen?

#### Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 16. Juni 2022

Der vom Statistischen Bundesamt für den Monat April 2022 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelte Preisindex beträgt 114,95, was einer Erhöhung gegenüber dem April 2021 um 6,6 Prozent entspricht. Für den Monat Mai 2022 liegt der regelbedarfsrelevante Preisindex noch nicht vor.

Das Statistische Bundesamt liefert dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine differenzierten Daten zur Preisentwicklung einzelner Gruppen von Gütern oder Diensten. In diesem Zusammenhang wird auf die monatliche Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts verwiesen (Fachserie 17 Reihe 7 Preise, Verbraucherpreisindizes für Deutsch-

land – Monatsbericht – sowie in der Datenbank des statistischen Bundesamtes im Internet unter [destatis.de](http://destatis.de)).

Die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung in den Monaten Januar 2021 bis April 2022 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

#### Monatliche Indexwerte der regelbedarfsrelevanten Preise

2021	Indexwert	Veränderung zum Vorjahresmonat in %
Januar	106,53	+0,8
Februar	107,01	+0,7
März	107,17	+0,6
April	107,82	+0,4
Mai	108,19	+0,6
Juni	108,17	+1,0
Juli	108,21	+3,3
August	108,33	+3,3
September	108,61	+3,5
Oktober	108,86	+3,5
November	109,05	+3,7
Dezember	109,65	+4,6
<b>2022</b>		
Januar	110,69	+3,9
Februar	111,39	+4,1
März	112,71	+5,2
April	114,95	+6,6

41. Abgeordneter **Stephan Stracke** (CDU/CSU) Welche Steigerung der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung in welchem Betrachtungszeitraum ist erforderlich, um eine unterjährige Regelbedarfsanpassung notwendig zu machen, und findet dann abhängig von der Steigerung der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung eine Anpassung der Regelbedarfe statt?

#### Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 16. Juni 2022

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13; Rn. 111) „genügt die Ermittlung des existentiellen Bedarfs wegen der anfallenden Kosten für Haushaltsstrom den grundgesetzlichen Anforderungen. Angesichts außergewöhnlicher Preissteigerungen bei einer derart gewichtigen Ausgabeposition ist der Gesetzgeber allerdings verpflichtet, nicht nur den Index für die Fortschreibung der Regelbedarfe [...], sondern auch die grundlegenden Vorgaben für die Ermittlung des Bedarfs hinsichtlich des Haushaltsstroms zu überprüfen und, falls erforderlich, anzupassen. Es sind aber keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Höhe der Gesamtpauschale für den Regelbedarf in den vorliegenden Verfahren mit der Verfassung nicht mehr vereinbar wäre, weil das grundgesetzlich garantierte Mindestmaß unterschritten wäre.“

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts enthält damit keine Vorgaben dahingehend,

- ab wann eine außergewöhnliche Preissteigerung vorliegt,
- ab wann eine Anpassung im Falle einer außergewöhnlichen Preissteigerung erforderlich ist,
- wie eine erforderliche Anpassung im Falle einer außergewöhnlichen Preissteigerung ausgestaltet sein soll und
- in welchem Zeitrahmen sowohl Überprüfung als auch erforderliche Anpassung zu erfolgen haben.

Dem Gesetzgeber steht insoweit ein Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.

42. Abgeordneter  
**Stephan Stracke**  
(CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer unterjährigen Regelsatzanpassung im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (mit Begründung: falls Notwendigkeit bejaht wird, in welcher Höhe und ab wann) vor dem Hintergrund der seit Juli 2021 durchgängigen Steigerung der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung über 2 Prozent und der Tatsache, dass laut Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09 –, Rn. 140 und Beschluss vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12 –, Rn. 144) der Gesetzgeber bei extremen Preissteigerungen nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für Sozialleistungen abwarten darf und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei 2 Prozent Preissteigerung in der Vergangenheit noch keine Notwendigkeit für eine Anpassung gesehen hat (Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD 6 – 3000 – 046/20, S. 11)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 16. Juni 2022**

Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorgehensweise zur Ermittlung der Regelbedarfe und deren jährliche Fortschreibung wiederholt eingehend geprüft und zuletzt in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) als verfassungsgemäß beurteilt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Preisdynamik hat die Bundesregierung reagiert und entsprechende Maßnahmen zur finanziellen Entlastung vereinbart, zu denen u. a. auch eine pauschale Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherung gehört.

Mit der Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro für erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherung für den Monat Juli 2022 wird ein pauschalierter Ausgleich für finanzielle Mehrbelastungen geschaffen. Die nächste turnusmäßige Fortschreibung der Regelbedarfe erfolgt zum 1. Januar 2023. Für diese Fortschreibung werden dann sowohl die im Zeitraum von Juli 2021 bis Juni 2022 zu verzeichnenden Preissteigerungen als auch die Lohnentwicklung berücksichtigt.

Neben der Einmalzahlung enthalten die Entlastungspakete weitere Maßnahmen, mit denen auch die Leistungsberechtigten der sozialen Min-

destsicherung zusätzlich finanziell entlastet werden. Insbesondere sei auf den Wegfall der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 für alle Endverbraucher und das 9-Euro-Ticket für den öffentlichen Personenverkehr verwiesen. Ferner erhalten Kinder, die Leistungen aus den Mindestsicherungssystemen erhalten oder für die Kindergeld gezahlt wird, ab Juli 2022 einen Sofortzuschlag von monatlich 20 Euro sowie einmalig 100 Euro. Weitere Maßnahmen zur Entlastung werden fortlaufend vor dem Hintergrund der jeweiligen Entwicklungen geprüft.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

43. Abgeordneter **Rüdiger Lucassen** (AfD)      Wie viele Soldaten sind bislang aufgrund einer Impfreaktion auf die COVID-19-Impfung länger als einen Tag ausgefallen oder wurden nach der Impfung vorsorglich länger als einen Tag vom Dienst befreit (Status: Krank zu Hause)?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 13. Juni 2022**

Hierzu liegen keine aktuellen spezifischen Erkenntnisse vor.

Die Erfassung von Gesundheitsdaten – insbesondere zu Arbeitsunfähigkeit (vorübergehende Befreiung von allen Diensten – Krank zu Hause (KzH)) von Soldatinnen und Soldaten – erfolgt papiergebunden und entzieht sich daher einer schnellen und belastbaren Auswertung. Eine zentrale elektronische Erfassung und Analyse sind bisher nicht möglich.

Im Übrigen wird hinsichtlich der allgemeinen Frage möglicher Reaktionen auf die COVID-19-Impfungen, auf die Darstellung und Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts und zudem auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 20/460 verwiesen.

44. Abgeordneter  
**Klaus Stöber**  
(AfD)
- Wie hoch war der Rechnungsbetrag, der der Bundesministerin der Verteidigung Christine Lambrecht von der zuständigen Dienststelle aufgrund der Begleitung ihres Sohnes bei einem umstrittenen Regierungshubschrauber-Fluges am 13. April 2022 nach Ladelund in Schleswig-Holstein zum „Bataillon Elektronische Kampfführung 911“ ([www.merkur.de/politik/anwalt-verteidigungsministerin-lambrecht-helikopter-flug-sohnsylt-anzeige-91548049.html](http://www.merkur.de/politik/anwalt-verteidigungsministerin-lambrecht-helikopter-flug-sohnsylt-anzeige-91548049.html)) in Rechnung gestellt wurde (bitte unter Angabe des Begleiterstatus des Sohnes gemäß der „Richtlinie für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs“ und unter Angabe der entsprechenden Rechtsgrundlagen), und welche tatsächlichen Kosten hat der in Rede stehende Flug unter Berücksichtigung der Bedingungen (Art des Luftfahrzeugs, Reiseziel, Reisedauer, Personal- und Treibstoffkosten) verursacht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 14. Juni 2022**

Die Höhe des Rechnungsbetrages betrug 261 Euro.

Die ressortübergreifend abgestimmte „Richtlinie für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs“ legt fest, dass unter anderem Bundesministerinnen und Bundesminister von Amts wegen berechtigt sind, die Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft BMVg zu nutzen und die sie begleitenden Personen festzulegen. Daneben bestehen für den Geschäftsbereich BMVg Dienstvorschriften die Mitflüge in Luftfahrzeugen der Bundeswehr aus unterschiedlichen Gründen ermöglichen.

Die konkrete Beantragung des Fluges vom 13. April 2022 beruhte auf den Dienstvorschriften des Geschäftsbereichs BMVg, nach denen auch der Abrechnungsprozess eingeleitet wurde. Die Be- und Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung durch den Beauftragten für den Haushalt der leistungserbringenden Dienststelle unter Berücksichtigung des vollen Wertes eines vergleichbaren marktüblichen Linienfluges (unter Zugrundelegung des jeweils nächstgelegenen Flughafens am gleichen oder nächstfolgenden Werktag). Alle Flugstunden sind über die jeweiligen Jahresflugstundenprogramme der Luftfahrzeuge im Einzelplan 14 enthalten. Zusätzliche Kosten für den dienstlich veranlassten Flug sind nicht entstanden.

45. Abgeordnete  
**Kerstin Vieregge**  
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der Berichte, in denen der weltgrößte Hersteller für zivile Drohnen DJI beschuldigt wird, Russland durch den Weiterbetrieb russischer DJI-Aeroscope-Systeme zur Ortung von ukrainischen DJI-Drohnen zu unterstützen ([www.nzz.ch/technologie/ukraine-wirft-chinesischer-drohnen-firma-dji-unterstuetzung-von-russlands-angriffen-vor-ld.1677537/](http://www.nzz.ch/technologie/ukraine-wirft-chinesischer-drohnen-firma-dji-unterstuetzung-von-russlands-angriffen-vor-ld.1677537/) <https://files.static-nzz.ch/2022/04/06/67170523-eb09-4b5c-949c-031221e871f3.pdf>), der Ukraine vergleichbare zivile Drohnen z. B. der Hersteller Parrot oder Autel zur Verfügung zu stellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 13. Juni 2022**

Die Bundesregierung nimmt die Frage 45 zur Kenntnis und macht sich die darin enthaltenen Aussagen nicht zu eigen.

Die Bundesregierung tauscht sich fortlaufend auf allen Ebenen und ressortübergreifend mit der Ukraine zu deren Bedarfen aus, zumal diese sich im Kriegsverlauf ständig ändern.

Auch im internationalen Rahmen stimmt die Bundesregierung ihre Unterstützung an die Ukraine weiterhin eng ab. Handlungsleitend ist und bleibt die Hilfe an die Ukraine zur Verteidigung und Wiederherstellung ihrer territorialen Integrität.

46. Abgeordnete  
**Kerstin Vieregge**  
(CDU/CSU)
- Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, die Flotte der Flugbereitschaft der Bundeswehr langfristig auf 100 Prozent Sustainable Aviation Fuel (SAF) umzustellen und somit eine klimafreundliche Nutzung der Regierungsfliergesellschaft zu ermöglichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 14. Juni 2022**

Alle Flugzeug-Muster der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (FIBschft BMVg) sind für den Betrieb mit Kraftstoffen gemäß der Spezifikation für Jet A-1, der bis zu 50 Prozent SAF enthalten darf, zugelassen.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Nachhaltigkeitsziele hinsichtlich der Reduktion der Treibhausgasemissionen (THG) sind für die FIBschft BMVg aus heutiger Sicht umsetzbar. Der bis 2030 angestrebte Anteil von 5 Prozent SAF kann bereits heute erreicht werden. Das langfristige Ziel zur Erreichung eines SAF-Anteils von 63 Prozent bis 2050 ist nach derzeitigem Sachstand ebenfalls erreichbar.

Eine Nutzung von 100 Prozent SAF ist unter heutigen Bedingungen nicht realisierbar. Derzeitige Hemmnisse für eine umfassende Nutzung von SAF bestehen in der nicht flächendeckenden Verfügbarkeit, den langen Vorlaufzeiten für die Bereitstellung von SAF, der nicht ausreichenden Menge/Produktionskapazität und im deutlich höheren Preis vergli-

chen mit konventionellem Kraftstoff auf fossiler Basis (unter Berücksichtigung aller Nebenkosten bis zu acht Mal höhere Kosten).

Mit Blick auf die Nachhaltigkeitsziele der EU-Kommission liegen die Restriktionen in der Verfügbarkeit von SAF damit außerhalb der Einflussphäre des BMVg.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

47. Abgeordneter  
**Andreas Bleck**  
(AfD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Vernichtung von Ernten bei Lebensmitteln wie beispielsweise Erdbeeren und Spargel durch Erzeuger, die unter anderem wegen gestiegener Erzeugerkosten in Deutschland nicht mit Importen aus dem Ausland konkurrieren können ([www.merkur.de/verbraucher/bwg-spargel-wahnsinn-ernte-vernichtung-bauern-deutschland-landwirte-tafel-91600107.html](http://www.merkur.de/verbraucher/bwg-spargel-wahnsinn-ernte-vernichtung-bauern-deutschland-landwirte-tafel-91600107.html))?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 16. Juni 2022**

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse über den Umfang „der Vernichtung von Ernten bei Lebensmitteln wie beispielsweise Erdbeeren und Spargel durch Erzeuger“ vor. In den Medien wurde von einzelnen Erzeugerinnen und Erzeugern berichtet, die ihre fruchte tragenden Erdbeeren in den letzten Wochen untergepflügt haben. Als Begründung gaben sie an, die Ernte der Früchte lohne sich angesichts niedriger Preise nicht. Auch wird berichtet, dass manche Spargelerzeugerinnen und -erzeuger in diesem Jahr die Ernte in den frühen Spargelanlagen teilweise vor Erreichen des Ertragspotenzials beendet haben, weil ihre Ware am Markt keine kostendeckenden Preise erzielen konnte.

Den Spargel in bestimmten Marktsituationen nicht zu ernten und durchwachsen zu lassen, ist gängige Praxis, die der Pflanze nicht schadet und keine Vernichtung von Lebensmitteln darstellt. Mittlerweile hat sich die Marktsituation verbessert. Sowohl bei Erdbeeren als auch bei Spargel hat sich das heimische Angebot verringert. In der Folge haben sich die Preise stabilisiert.

48. Abgeordneter  
**Lars Rohwer**  
(CDU/CSU)
- Wie entwickeln sich nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die Obstpreise in Deutschland, und plant die Bundesregierung Maßnahmen, um regionale Obsthöfe im Hinblick auf die schwierige wirtschaftliche Situation, etwa aufgrund der großen Überschusssituation bei Äpfeln (vgl. [www.br.de/nachrichten/bayern/obst-vom-bodense-e-blute-laesst-bauern-auf-gute-ernte-hoffen](http://www.br.de/nachrichten/bayern/obst-vom-bodense-e-blute-laesst-bauern-auf-gute-ernte-hoffen), T3hmZnH), zu unterstützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 16. Juni 2022**

Die Erzeugerpreise für Obst waren laut Statistischem Bundesamt im April 2022 um 14,9 Prozent niedriger als noch vor einem Jahr. Der Teilindex für Obst des Verbraucherpreisindex steigt dagegen und weist für April 2022 zum Vorjahr eine Steigerung von 3,0 Prozent aus. Im Mai 2022 liegt der Wert etwas niedriger als im Vormonat bei einer Steigerung von 2,1 Prozent.

Landwirtinnen und Landwirte in Sektoren, die von den wirtschaftlichen Folgen der russischen Invasion in die Ukraine besonders betroffen sind, sollen unterstützt werden. Dafür stehen 60 Mio. Euro aus dem EU-Haushalt und weitere 120 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt bereit. Die Auswahl der Sektoren, die von den Hilfsmaßnahmen profitieren sollen, und die Beihilfesätze stützen sich auf Berechnungen des bundeseigenen Thünen-Instituts (die komplette Stellungnahme des Thünen-Instituts zur Umsetzung der EU-Krisenmaßnahme nach Artikel 219 GMO ist unter [www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Landwirtschaft/stellungnahme-thuenen-preisanstieg.html](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/stellungnahme-thuenen-preisanstieg.html) abrufbar). Auch der Obstbau soll Hilfen erhalten (Obstbau mit mechanischer Ernteunterstützung, Baumobst und Beerenobst). Derzeit werden die nationalen Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Krisenhilfe geschaffen, die noch in diesem Jahr ausgezahlt werden soll.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

49. Abgeordneter **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) Welche tragfähige Rechtsgrundlage besteht nach Auffassung der Bundesregierung für den Richtlinienvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen, und inwieweit hat sich die Auffassung der jetzigen Bundesregierung zur Vereinbarkeit des Richtlinienvorschlags mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit im Verhältnis zur umfassenden Bewertung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 5. April 2013 geändert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 14. Juni 2022**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern gehört zu den Grundwerten und Kernzielen der Europäischen Union (EU), die in Artikel 2 und 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verbrieft sind.

Gemäß Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wirkt die EU bei allen ihren Tätigkeiten darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. Artikel 157 Absatz 3 AEUV bietet eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen der EU zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen.

Die Rolle, die das Prinzip positiver Maßnahmen für die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen in der Praxis spielen kann, wird in Artikel 19 AEUV, Artikel 157 Absatz 4 AEUV und in Artikel 23 der Charta der Grundrechte der EU anerkannt, in dem es heißt, dass die Gleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen sicherzustellen ist und der Grundsatz der Gleichheit der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegenstehen darf. Auch der Juristische Dienst des Rates der EU hat sich zwischenzeitlich in einer Ratsarbeitsgruppensitzung positiv zur Rechtsgrundlage geäußert.

Auf dieser Rechtsgrundlage basierend wurde der Entwurf der Führungspositionenrichtlinie vorgelegt. Hintergrund ist, dass nur einige Mitgliedstaaten gesetzliche Maßnahmen ergriffen oder mit unterschiedlichem Erfolg Selbstregulierungsmaßnahmen gefördert haben. Auf der Grundlage einer umfassenden Auswertung aller vorhandenen Informationen über frühere und aktuelle Trends und Absichtserklärungen wurden Prognosen angestellt, die zeigen, dass unionsweit eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren sowie Aufsichtsratsmitgliedern, wie sie mit dieser Richtlinie angestrebt wird, durch individuelles Handeln allein auf Ebene der Mitgliedstaaten in absehbarer Zeit nicht verwirklicht werden kann.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ist es wichtig, die Legitimität unterschiedlicher nationaler Ansätze und die Wirksamkeit bestimmter einzelstaatlicher Maßnahmen, die in diesem vielschichtigen Politikbereich verfügbar sind, anzuerkennen.

So wurden in einigen Mitgliedstaaten bereits ebenso wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen börsennotierter Gesellschaften ergriffen. Anders als der ursprüngliche Richtlinienvorschlag, der der Bewertung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2013 zugrunde lag, sieht der Richtlinienentwurf in der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung, welche der Rat der EU für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPS-CO) am 14. März 2022 beschlossen hat, detaillierte Aussetzungsklauseln vor, die entsprechende nationale Maßnahmen anerkennen und dem Subsidiaritätsprinzip damit Rechnung tragen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

50. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Wie stellt sich die im Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Institutes vom 4. Mai 2022 auf Seite 9 publizierte Tabelle „Observed-versus-Expected-Analyse zu den dem Paul-Ehrlich-Institut berichteten Todesfällen in unterschiedlichem zeitlichen Abstand zur Impfung gegen COVID-19“ nach Altersgruppen dar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke  
vom 17. Juni 2022**

Es wird auf die Ausführungen auf Seite 8 in Abschnitt 2.4 des Sicherheitsberichtes des PEI ([www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-31-03-22.pdf](http://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-31-03-22.pdf)) verwiesen. Danach ergab ein Vergleich der Anzahl der gemeldeten Verdachtsfälle von Nebenwirkungen mit tödlichem Ausgang im Abstand von einem Tag bis 30 Tagen nach einer COVID-19-Impfung mit der im gleichen Zeitraum statistisch zufällig zu erwartenden Anzahl der Todesfälle für keinen der fünf zugelassenen COVID-19-Impfstoffe ein Risikosignal.

Daneben wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 72 auf Bundestagsdrucksache 20/2117, S. 55 verwiesen.

51. Abgeordneter **Roger Beckamp** (AfD) Wie viele Probanden wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Wirkstoffgruppen und Placebogruppen während der Zulassungsstudien der Stoffe BNT162b2, mRNA-1273, AZD1222, Ad26.COV2.S und NVXCoV2373, die die Bundesregierung ausdrücklich empfiehlt, jeweils aus beliebigen Gründen hospitalisiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke  
vom 14. Juni 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgten in den Zulassungsstudien der oben genannten Stoffe ohne weitere Differenzierung nach Art und Größe der Studie oder möglicher Ursache insgesamt folgende Hospitalisierungen von Probanden:

BNT162b2 (Comirnaty):	200 Personen (Verum: 106, Placebo: 94)
mRNA-1273 (SPIKEVAX):	284 Personen (Verum: 145, Placebo: 139)
AZD1222 (Vaxzevria):	394 Personen (Verum: 219, Placebo: 175)
Ad26.COV2.S (Jcovden):	726 Personen (Verum: 290, Placebo 436)
NVXCoV2373 (Nuvaxovid):	304 Personen (Verum 180, Placebo 124)

Nähere Angaben zu den Studienarten und zur Zahl der Studienteilnehmer können den öffentlich zugänglichen Produktinformationen der betreffenden Impfstoffe auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts entnommen werden ([www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html](http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html)).

52. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele Personen, die sich nicht gegen COVID-19 haben impfen lassen, sind nach Kenntnis der Bundesregierung hierzulande in dem Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Mai 2022 an einer COVID-19-Infektion verstorben, und wie viele von den Todesfällen sind auf die Omikron-Variante zurückzuführen (falls die genauen Zahlen nicht bekannt sein sollten, bitte den Grund hierfür angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 17. Juni 2022**

Daten zu Impfdurchbrüchen, einschließlich von Todesfällen wurden bis Ende April 2022 in den Wochenberichten des Robert Koch-Instituts (RKI) dargestellt, unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte_Tab.html). Hier waren die Todesfälle, gesondert nach Impfstatus ersichtlich. Der letzte Bericht in dieser Form erschien am 28. April 2022 (S. 28, Tabelle 3). Künftig werden diese Daten und Auswertungen in neuer Form veröffentlicht. Die an das RKI übermittelten Daten zur Impfeffektivität befinden sich derzeit in Überprüfung sowie Auswertung. Der erste Bericht wird voraussichtlich in den kommenden Wochen online erscheinen.

Mit Stand vom 9. Juni 2022 wurden dem RKI 23.011 Todesfälle für die 1. bis 20. Kalenderwoche 2022 übermittelt. Für die Meldewochen 21 bis 22/2022 werden noch nachträglich Todesfälle übermittelt werden. Die Anzahl der verstorbenen COVID-19-Fälle wird nach einer Sicherheitsfrist von ca. drei Wochen veröffentlicht, um die relative Vollständigkeit der Daten zu gewährleisten.

Im Jahr 2022 war Omikron die dominierende Variante, sodass die meisten Todesfälle auf diese Variante zurückgehen. Daten zu Todesfällen sind tabellarisch zu finden unter: [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Projekte\\_RKI/COVID-19\\_Todesfaelle.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/COVID-19_Todesfaelle.html).

Inzidenzen der symptomatischen und hospitalisierten COVID-19-Fälle nach Impfstatus veröffentlicht das RKI unter:

[www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Inzidenz\\_Impfstatus.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Inzidenz_Impfstatus.html).

53. Abgeordneter  
**Ates Gürpinar**  
(DIE LINKE.)
- Auf wie vielen Krankenhausstationen in Deutschland wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Februar 2021 die Pflegepersonaluntergrenzen wiederholt nicht eingehalten (bitte jeweils einzeln angeben, wie viele Stationen sie gar nicht unterschritten haben, wie viele sie einmal unterschritten haben, wie viele drei mal, vier mal etc.), und wie viele Krankenhausstationen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 15. Juni 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Daten dazu vor, wie viele Krankenhausstationen es in Deutschland insgesamt gibt und auf wie vielen Krankenhausstationen seit dem 1. Februar 2021 die Pflegepersonaluntergrenzen (PpUG) wiederholt nicht eingehalten wurden. Auch dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhausbereich (InEK), dem die Nachweisdaten zur Einhaltung der PpUG schichtbezogen (Tag- und Nachtschicht) auf Stationsebene quartalsweise von den Krankenhäusern übermittelt werden, ist die Gesamtzahl aller Krankenhausstationen nicht bekannt. Das InEK verfügt lediglich über die Erkenntnis, wie viele Stationen für die PpUG-Nachweisführung gemeldet wurden. Eine belastbare Auswertung der an das InEK seit dem 1. Februar 2021 gemeldeten Quartalsmeldungen, die im Übrigen bis zu den von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresmeldungen lediglich Vorabmeldungen über die Einhaltung der PpUG darstellen, liegt derzeit nicht vor.

Eine Aufbereitung dieser „Rohdaten“ durch das InEK ist im Rahmen der für Schriftliche Fragen geltenden Fristen kurzfristig nicht möglich.

54. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- Wie konkret sieht die Vorbereitung der Bundesregierung auf die „BA4/5-Welle“ im Herbst 2022 aus, die laut des Bundesministers für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach „jetzt geschehen“ müsse (beides Tweet Lauterbach vom 30. Mai 2022), und wer oder was hindert den Bundesminister für Gesundheit daran, diese Vorbereitungen zu treffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 15. Juni 2022**

Die Bundesregierung ergreift auf allen Ebenen Vorsorgemaßnahmen und Vorkehrungen, um bestmöglich auf eine mögliche Infektionswelle im Herbst/Winter 2022/2023 vorbereitet zu sein.

Ein Bestandteil der Strategie der Bundesregierung zur weiteren Abmilderung der Pandemie wird die Fortsetzung der nationalen Impf- sowie Teststrategie sein. Der Verlauf der COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass die im Durchschnitt verminderte Krankheitsschwere der Omikron-Varianten in erster Linie auf die Impfung zurückzuführen ist, die wirksam gegen schwere Krankheitsverläufe schützt.

Mit Blick auf den Herbst sind verschiedene Szenarien aus wissenschaftlicher Sicht denkbar: ein Wiederauftreten der Delta-Variante oder verwandter Varianten ist ebenso möglich wie das Auftreten von Kreuzungsformen mit erhöhter Gefährlichkeit bei erhaltener Immunflucht, das Auftreten neuer Varianten mit einem weiteren Verlust des vorbestehenden Immunschutzes sowie auch die Ausbreitung der jüngst zunehmenden Omikron-Varianten BA. 4 und BA. 5 und BA 2.12.1. Auch die Entwicklung und mögliche Bereitstellung angepasster COVID-19-Impfstoffe wird dahingehend weiter beobachtet.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht absehbar, welche Virus-Variante im Herbst dominierend sein wird und ob diese zu schweren Krankheitsverläufen führen wird. Zur Risikoversorge hat die Bundesregierung daher sowohl sichergestellt, dass ausreichend Originalimpfstoff gegen den Wildtyp von SARS-CoV-2 im Herbst 2022 zur Verfügung steht, als auch die notwendigen Schritte zum zeitnahen Bezug von neu entwickelten, an die Omikron-Variante angepassten Impfstoffen für die Bundesrepublik Deutschland nach Zulassung in die Wege geleitet.

Im Hinblick auf die derzeit vorherrschenden Virusvarianten von SARS-CoV-2 stehen in Deutschland verschiedene zentral beschaffte als auch regulär im Markt befindliche Arzneimittel zur Prophylaxe oder Therapie von COVID-19 zur Verfügung, die adäquat eingesetzt werden können. Derzeit erarbeitet die Sachverständigenkommission zur Evaluierung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Stellungnahme; der Corona Expertenrat der Bundesregierung hat sich in seiner 11. Stellungnahme zum Thema Pandemievorbereitung auf Herbst/Winter 2022/2023 bereits umfassend geäußert und geht davon aus, dass die Infektionslage im Herbst/Winter durch saisonale Effekte, eine abnehmende Immunität in der Bevölkerung und anderer respiratorischer Atemwegserkrankungen (z. B. Influenza, RSV) an Dynamik gewinnen und das Gesundheitssystem erheblich belastet wird. Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse wird die Bundesregierung bei der Erarbeitung des Herbst-/Winterkonzeptes berücksichtigen. Mit der Aufrechterhaltung der Infrastruktur staatlicher Impfzentren und mobiler Impfteams ist ein weiterer Baustein bereits auf den Weg gebracht worden.

Die Bundesregierung wird ihre Beratungen, unter anderem mit den Ländern, zu den oben genannten Konzepten fortsetzen.

55. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP)      Wie bewertet die Bundesregierung, dass es zwischen den Bundesländern, die von der sogenannten „Hot-Spot-Regelung“ nach § 28a Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes Gebrauch gemacht haben und im übrigen Bundesgebiet keinen signifikanten Unterschied in der Entwicklung des Infektionsgeschehens gab (vgl. ZDF „Berlin direkt“-Sendung vom 22. Mai 2022, abrufbar unter: [www.zdf.de/politik/berlin-direkt/berlin-direkt-vom-22-mai-2022-100.html](http://www.zdf.de/politik/berlin-direkt/berlin-direkt-vom-22-mai-2022-100.html) ab Minute 15:49)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 17. Juni 2022**

Es lag und liegt im Ermessen der Länder von den Möglichkeiten, die ihnen das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bietet, in eigener Zuständigkeit

und Verantwortung Gebrauch zu machen. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung diese jeweiligen Entscheidungen zu bewerten.

Der Verlauf des Infektionsgeschehens hängt überdies von zahlreichen Faktoren ab, die regional unterschiedlich sein können und die jeweils auch andere Faktoren kompensieren. Beispiele können hierfür sein: Immunität in der Bevölkerung (durch Impfungen oder durchgemachte Infektionen), Verhalten der Bevölkerung, Saisonalität, zirkulierender Virusvariante und vieles mehr.

Somit kann aus dem direkten Vergleich zwischen einzelnen Ländermaßnahmen nicht notwendigerweise eine eindeutige Schlussfolgerung gezogen werden.

56. Abgeordneter  
**Wolfgang Kubicki**  
(FDP)
- Hält das Bundesministerium für Gesundheit angesichts der Forderung in der 11. Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19, wonach Impf- und Immunitätslücken für COVID-19 und Influenza zu bestimmen sind (S. 17 der Stellungnahme), an ihrer Antwort vom 24. Mai 2022 auf meine Schriftliche Frage 70 auf Bundestagsdrucksache 20/1978 fest, wonach eine repräsentative Untersuchung zur SARS-CoV-2-Seroprävalenz in der Gesamtbevölkerung nur noch „bedingt aussagekräftig“ ist, und falls ja, wie plant die Bundesregierung, mit der Empfehlung des Expertenrates umzugehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 17. Juni 2022**

Bevölkerungsbasierte Studien mit Bestimmung des Antikörperstatus können zu einem besseren Verständnis der Virusausbreitung in Deutschland beitragen. Die auf Bundestagsdrucksache 20/1978 genannten Einschränkungen der Bestimmung des Antikörperstatus (unter anderem fehlendes Korrelat eines Immunschutzes) bleiben jedoch bestehen.

Für die Formulierung und Evaluation von Impfeempfehlungen und Impfprogrammen sind belastbare Daten zum Impf- und damit auch Immunstatus der Bevölkerung wichtig. Diese Daten können Hinweise zur Umsetzung der Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO), die beim Robert Koch-Institut angesiedelt ist, zur Impfakzeptanz der Bevölkerung und der Leistungserbringer sowie zu bestehenden Impflücken geben. Die Impfquoten der COVID-19-Impfung werden im Rahmen des Digitalen Impfquotenmonitorings (DIM) erfasst.

57. Abgeordneter  
**Stephan Pilsinger**  
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung in dem derzeit ausgesetzten, dem Bundesamt für Soziale Sicherung zur Prüfung vorliegenden digitalen Versorgungsangebot für Einlagesohlen, wie es etwa in einer Kooperation zwischen der BARMER und der Firma meevo Healthcare GmbH erbracht werden soll, die notwendigen Qualitätsanforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses gemäß § 139 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie die notwendige Präqualifizierung der Leistungserbringer gemäß § 126 Absatz 1 SGB V als erfüllt an, und plant die Bundesregierung bzw. planen ihr nachgeordnete Bundesbehörden, sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen im Hilfsmittelverzeichnis gemäß § 139 SGB V nicht einseitig so ignoriert oder gar abgesenkt werden können, dass die hinsichtlich dieses digitalen Versorgungsangebots bestehenden Bedenken der ärztlichen Fachgesellschaften (siehe etwa hier: [https://360-ot.de/wp-content/uploads/2021/08/StN\\_Online-Einlagen.pdf](https://360-ot.de/wp-content/uploads/2021/08/StN_Online-Einlagen.pdf) oder hier: [www.aerztezeitung.de/Politik/Barmar-setzt-Online-Versorgungskonzept-mit-orthopaedischen-Einlagen-aus-423815.html](http://www.aerztezeitung.de/Politik/Barmar-setzt-Online-Versorgungskonzept-mit-orthopaedischen-Einlagen-aus-423815.html)) eintreten und in der Folge Gesundheitsschäden der Versicherten zu befürchten wären, weil moderne und bewährte Qualitätsstandards nicht eingehalten werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 14. Juni 2022**

Das zentrale Instrument der Qualitätssicherung im Hilfsmittelbereich ist das vom GKV-Spitzenverband zu erstellende und regelmäßig fortzuschreibende Hilfsmittelverzeichnis (HMV). Gemäß § 127 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sind die im HMV enthaltenen Anforderungen an die Hilfsmittel und die mit ihnen verbundenen Dienstleistungen den Versorgungsverträgen, die die Krankenkassen mit den Leistungserbringern abschließen, als Mindeststandards zugrunde zu legen.

Ob eine digitalisierte Umsetzung der – derzeit vor Ort stattfindenden – Schritte der Versorgung unabhängig vom Ausmaß des Korrekturbedarfs des jeweiligen Versicherten diesen Anforderungen gerecht werden kann, klärt derzeit das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) als zuständige Aufsichtsbehörde über die bundesweit tätigen Krankenkassen im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens zu dem diesbezüglich abgeschlossenen Vertrag, dessen Ausgang abzuwarten sein wird.

Das Gesetz selbst sieht in § 126 SGB V die aktuelle Präqualifizierung der Leistungserbringer als Voraussetzung für den Vertragsabschluss nach § 127 SGB V zwingend vor. Dabei haben die Präqualifizierungsstellen bei den Prüfungen die inhaltlichen Anforderungen des GKV-Spitzenverbands zu beachten. Diese sehen unter anderem vor, dass sowohl ein Verkaufs-/Empfangsbereich als auch ein – davon optisch und akustisch abgegrenzter – Ganganalysebereich vorhanden sein muss, um eine qualitätsgerechte Versorgung im Einzelfall gewährleisten zu können (vgl.

„Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen zur ausreichenden, zweckmäßigen und funktionsgerechten Herstellung, Abgabe und Anpassung von Hilfsmitteln vom 25. Januar 2021“, S. 19).

58. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung anlässlich der Forderung von Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach, den Schulsport stärker zu fördern ([www.bild.de/politik/inland/politik-inland/lauterbach-zu-uebergewicht-bei-kindern-muessen-sport-unterricht-staerker-forder-80265502.bild.html](http://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/lauterbach-zu-uebergewicht-bei-kindern-muessen-sport-unterricht-staerker-forder-80265502.bild.html)), und ist in diesem Zusammenhang geplant, das empirische Defizit zur Beurteilung des Schulsports in Deutschland durch eine bundesweite und repräsentative Schulsportstudie zu beheben (<https://jugendhilfeportal.de/artikel/es-braucht-eine-aktuelle-schulsport-studie-in-deutschland>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 15. Juni 2022**

Der Aufruf des Bundesgesundheitsministers an Bund und Länder, Schulsport und Sportvereine stärker zu fördern, um die psychosozialen und körperlichen Folgen der Pandemie abzufedern, unterstreicht die Bedeutung von Bewegung für die Erhaltung der Gesundheit sowie die Notwendigkeit und Bereitschaft für gemeinsames Handeln.

Die aktuellen Aktivitäten des Bundesministeriums für Gesundheit fokussieren auf Bewegungsförderung im Hinblick auf Gesundheitsförderung und Prävention. Sie tragen zur Qualitätssicherung und Vernetzung der Akteure in diesem Themenfeld bei. Zu nennen sind hier insbesondere die Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans IN FORM sowie die Förderschwerpunkte zu Bewegungsförderung und Übergewichtsprävention bei Kindern. Wie die Bewegungsförderung weiter ausgebaut werden kann, ist aktuell Gegenstand der Beratungen.

Eine Studie zur Beurteilung des Schulsports in Deutschland ist seitens des Bundesministeriums für Gesundheit derzeit nicht vorgesehen.

59. Abgeordnete  
**Kerstin Vieregge**  
(CDU/CSU)
- Inwiefern profitieren Trennungskinder und deren Eltern sowie weitere Personengruppen, die bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen typischerweise von unterschiedlichen Betreuungspersonen unterstützt werden (z. B. Pflegebedürftige), aus Sicht der Bundesregierung von der Einführung der digitalen Identität, die nach dem in der vergangenen Legislaturperiode beschlossenen Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz ab dem 1. Januar 2024 in gleicher Weise wie die elektronische Gesundheitskarte zur Authentisierung des Versicherten im Gesundheitswesen und als Versicherungsnachweis dient, und wird damit insbesondere dem von Betroffenen häufig geschilderten Problem abgeholfen, dass eine zweite Krankenkassenkarte regelmäßig nicht zur Verfügung gestellt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 17. Juni 2022**

Digitale Identitäten dienen in der Telematikinfrastruktur u. a. für Authentifizierungsprozesse anstelle der elektronischen Gesundheitskarte. Eine elektronische Gesundheitskarte bzw. eine digitale Identität ist wesentliche Voraussetzung für die Nutzung der Anwendungen der Telematikinfrastruktur wie z. B. die elektronische Patientenakte. Auch der Versicherungsnachweis kann zukünftig durch eine digitale Identität anstelle durch eine elektronische Gesundheitskarte erbracht werden (vgl. § 291a Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 291 Absatz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Von dieser Möglichkeit, die digitale Identität als Alternative zur elektronischen Gesundheitskarte nutzen zu können, profitieren künftig nach Ansicht der Bundesregierung Trennungskinder und deren Eltern sowie weitere Personengruppen, die bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen typischerweise von unterschiedlichen Betreuungspersonen unterstützt werden (z. B. Pflegebedürftige) deshalb besonders, weil eine zweite elektronische Gesundheitskarte von der zuständigen Krankenkasse aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann (vgl. § 291 Absatz 1 SGB V). Wenn zum Zeitpunkt, zu dem ein Kind oder eine andere unterstützte Person Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen muss, die elektronische Gesundheitskarte nicht verfügbar ist, wird auch die digitale Identität auf einem mobilen Endgerät des Kindes oder der unterstützten Person als Versicherungsnachweis dienen können. Zudem wird die digitale Identität eines Kindes oder einer unterstützten Person grundsätzlich auch auf einem mobilen Endgerät der unterstützenden Person oder Personen gespeichert werden können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

60. Abgeordnete  
**Ekin Deligöz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welchen Bewertungskriterien unterliegt der Trassenbau der ICE-Strecke Ulm–Augsburg und der Bestandsstrecke, und wie werden diese bei der Entscheidung gewichtet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 13. Juni 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 50 auf Bundestagsdrucksache 19/32679 verwiesen.

61. Abgeordneter  
**Michael Donth**  
(CDU/CSU)
- Wie lange beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Förderanträge zum „Förderprogramm für Klimaschonende Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr beim Bundesamt für Güterverkehr, und was unternimmt die Bundesregierung, um die Bewilligung unternehmerfreundlicher zu beschleunigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 16. Juni 2022**

Auf den ersten Förderaufruf im Rahmen der Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur gab es eine große Resonanz. Bis zum Ende der Antragsfrist am 27. September 2021 sind insgesamt über 450 Anträge eingegangen.

Das Bundesamt für Güterverkehr hat im Dezember 2021 mit der Versendung von Zuwendungsbescheiden begonnen. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung standen seit Mitte Februar 2022 wieder Mittel zur Verfügung. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer variiert je nach beantragtem Förderprojekt.

Die Ausgestaltung der Fördermodalitäten wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

62. Abgeordneter  
**Hansjörg Durz**  
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über das CO<sub>2</sub>-Einsparpotential durch den Ausbau von Telematiklösungen auf Autobahnen vor, und wie bewertet die Bundesregierung diese Erkenntnisse gegenüber einem pauschalen Tempolimit von 130 km/h?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 13. Juni 2022**

Telematiklösungen auf Autobahnen haben auf Streckenabschnitten, auf denen die vorhandene Kapazität erreicht oder überschritten werden, nachweislich einen positiven Einfluss auf den Verkehrsablauf und je nach Anlagentyp auf die Kapazität des aus gestatteten Autobahnabschnitts. Damit einhergehend ist eine Reduzierung von Staustunden und von Beschleunigungs- und Abbremsvorgängen festzustellen, was mit positiven Auswirkungen auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen zur Folge haben kann. Das konkrete CO<sub>2</sub>-Einsparpotential ist aber u. a. starkabhängig von der konkreten Maßnahme, vom Anlagentyp und der Streckencharakteristik und kann daher bundesweit kaum beziffert werden. Ein belastbarer Vergleich zu einem einheitlichen Tempolimit auf Autobahnen, mit dem eine konkrete CO<sub>2</sub>-Einsparung verbunden ist, ist daher auch nicht möglich.

63. Abgeordneter  
**Alexander Engelhard**  
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung zur Anerkennung von Führerscheinen ukrainischer Flüchtlinge in Deutschland – insbesondere für das Führen von LKW –, und welche Anforderungen sind für Inhaber ukrainischer LKW-Führerscheine erforderlich, um als Berufskraftfahrer in Deutschland arbeiten zu dürfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 13. Juni 2022**

Derzeit können Flüchtlinge aus der Ukraine sechs Monate mit ihrer ukrainischen Fahrerlaubnis in Deutschland fahren. Eine Verlängerung um weitere sechs Monate ist grundsätzlich möglich. Um jedoch als Berufskraftfahrer in Deutschland arbeiten zu können, ist darüber hinaus für die Aufnahme dieser Beschäftigung eine Berufskraftfahrer Qualifikation erforderlich, die gemäß den Modalitäten des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes nachgewiesen werden kann.

Bund und Länder sind hierzu im Austausch. Ziel ist ein bundeseinheitliches Vorgehen bei anstehenden Entscheidungen zur Umschreibung von Fahrerlaubnissen und hier insbesondere zu den Umschreibungsfristen. Einen Zugang zum Arbeitsmarkt für jede Beschäftigung erhalten die Geflüchteten über ihren Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes.

64. Abgeordneter  
**Christian Görke**  
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand bei der Vertiefung des Havelkanals im Rahmen des Projektes „Deutsche Einheit Nr. 17“, und wann ist mit einer Fertigstellung bis Wustermark zu rechnen ([www.maz-online.de/lokales/havelland/wustermark/wustermark-der-havelkanal-ist-zu-flach-fuer-grosse-schiffe-M6NTXLI2DL7DCOH3QU5L23AXJU.html?utm\\_term=Autofeed&utm\\_medium=Social&utm\\_source=Facebook&fbclid=IwAR3KUE4inieOD6HpKpfvHEFpxubVdGMWAGq17DSETcmR7t4zkdTWTZVLbfk#Echobox=1654235838](http://www.maz-online.de/lokales/havelland/wustermark/wustermark-der-havelkanal-ist-zu-flach-fuer-grosse-schiffe-M6NTXLI2DL7DCOH3QU5L23AXJU.html?utm_term=Autofeed&utm_medium=Social&utm_source=Facebook&fbclid=IwAR3KUE4inieOD6HpKpfvHEFpxubVdGMWAGq17DSETcmR7t4zkdTWTZVLbfk#Echobox=1654235838))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 14. Juni 2022**

Der Hafen Wustermark sowie die Strecke des Havelkanals (km 20,7 – 22,9) sind ausgebaut.

Das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin bereitet die Planfeststellungsunterlagen für den Ausbau der restlichen rund 11 km langen Strecke des Havelkanals vom Abzweig aus der Unteren Havel-Wasserstraße bis zum Hafen Wustermark vor. Die Planfeststellung soll im Jahr 2023 beantragt werden.

65. Abgeordneter  
**Roderich  
Kiesewetter**  
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen und Anpassungen des Förderprogramms plant die Bundesregierung, um zu verhindern, dass die Förderfähigkeit der Planungsleistungen für die sogenannten dunkelgrauen Flecken im Rahmen der Breitbandförderung des „Graue-Flecken-Programms“ vom Projektträger mit dem Hinweis abgelehnt werden, dass diese erst ab dem Jahr 2023 förderfähig seien und insofern keine Planungskosten abgerechnet werden können, obwohl dies den Ausbau in den Kommunen regelmäßig verlangsamt und verteuert und eine Gesamtplanung erforderlich wäre, bzw. sollten die Ausführungsbestimmungen der Bundesländer hierbei entscheidend sein, und was macht die Bundesregierung, um entsprechend eine Änderung durch die Bundesländer zu erreichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert  
vom 16. Juni 2022**

Die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet und wird im Rahmen der Gigabit-Strategie weiterentwickelt. Die Förderung wird weitergeführt. Die Abstimmungen zu den ab 1. Januar 2023 geltenden Förderbedingungen sind noch nicht abgeschlossen.

66. Abgeordneter  
**Jens Koeppen**  
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Beginn und die Dauer der Arbeiten zur Vertiefung des Hafens in Rostock, damit dort die infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden, um große Öltanker zur Belieferung der PCK Raffinerie GmbH in Schwedt entladen zu können und so die Versorgungssicherheit von Ostdeutschland bei der Umsetzung des Ölembargos zu garantieren, und sind nach Einschätzung der Bundesregierung Gesetzesänderungen notwendig, um die notwendigen Arbeiten zu beschleunigen und zum Ende des Jahres 2022 abschließen zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 13. Juni 2022**

Der Bundesregierung liegen aufgrund der Zuständigkeit der Länder für Verwaltung, Bau und Erhalt der Häfen, keine eigenen Kenntnisse zur Vertiefung des Hafens Rostock vor.

67. Abgeordnete  
**Barbara Lenk**  
(AfD)
- Wie hat sich nach Auffassung der Bundesregierung innerhalb der letzten 24 Monate die Auslastung des Personenfernverkehrs der Deutschen Bahn AG (Verhältnis von angebotenen Sitzplätzen zur Passagierzahl im Fernverkehr) auf der Strecke Berlin–Dresden (Prag–Budapest) – angesichts der im Mai 2022 teilweise online gar nicht mehr buchbaren Tickets für diese Strecke – entwickelt, und welche Planungen sollen ein ausreichendes Angebot an Fahrscheinen für diese Strecke aus Berlin nach Dresden zukünftig nach Kenntnis der Bundesregierung für diese Legislaturperiode sicherstellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert  
vom 17. Juni 2022**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) verkehren zwischen Berlin und Dresden zwei Fernverkehrslinien jeweils im Zweistundentakt:

Warnemünde–Rostock–Berlin–Dresden (Intercity),

Hamburg–Berlin–Dresden–Prag (Eurocity).

Mitte Mai 2022 war der Bahnbetrieb aufgrund eines Kabelbrands bei Hamburg bundesweit für mehrere Tage stark eingeschränkt. In diesem Zeitraum konnten die Eurocity-Züge nur zwischen Dresden und Prag verkehren. Dadurch waren die Intercity-Züge zwischen Berlin und Dresden stärker ausgelastet als sonst, sodass ggf. kurzfristig keine Sparpreise mehr gebucht werden konnten. Mit einem Flexpreis oder Flexpreis Plus können jedoch alle Züge auf der gewählten Strecke völlig flexibel genutzt werden. Die DB AG stellt keine Engpässe beim Fernverkehrsangebot bzw. Ticketangebot zwischen Berlin und Dresden fest.

Im Übrigen berühren die erbetenen Informationen zur Auslastung der Strecke Berlin–Dresden der DB Fernverkehr AG geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DB AG. Die Offenlegung der Informationen würde das wirtschaftliche Handeln der DB AG deutlich beeinträchtigen und könnte erhebliche Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen und somit auch das fiskalische Interesse des Bundes beeinträchtigen. Die Kenntnis über Auslastungskennzahlen der DB Fernverkehr AG würde es konkurrierenden Mobilitätsanbietern und Lieferanten ermöglichen, ihr Verhalten im Wettbewerb entsprechend auszurichten.

Unter Abwägung zwischen dem parlamentarischen Auskunftsanspruch einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung möglicher nachteiliger Wirkungen für die betroffenen privaten Unternehmen andererseits, werden die erbetenen Informati-

onen als Verschlussache „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt werden.\*

68. Abgeordneter  
**Florian Müller**  
(CDU/CSU)
- Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, sich national und auf EU-Ebene für eine Sonderregelung für die Ukraine hinsichtlich der sprachlichen Anforderungen in der theoretischen Ausbildung und den Führerscheinprüfungen in Deutschland einzusetzen, und falls die Bundesregierung plant, sich nicht dafür einzusetzen, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 14. Juni 2022**

Derzeit können Flüchtlinge aus der Ukraine sechs Monate mit ihrer ukrainischen Fahrerlaubnis in Deutschland fahren. Eine Verlängerung um weitere sechs Monate ist grundsätzlich möglich. Nach derzeitiger Rechtslage muss danach für den Erwerb einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis eine theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung abgelegt werden. Eine Ausbildung ist nicht erforderlich.

Die Sprachen der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung sind in Ziffer 1.3 der Anlage 7 zu § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 2 und 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung festgelegt.

Um auch fremdsprachigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Teilnahme am Straßenverkehr zu erleichtern, stehen für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung Übersetzungen der Prüfbögen in zwölf Fremdsprachen zur Verfügung. Damit gehört Deutschland bereits zu den Ländern, in denen entsprechend des zahlenmäßigen Bedarfs am meisten Fremdsprachenangeboten werden.

Die Aufnahme weiterer Sprachen bedarf der Zustimmung des Bundesrates und wird daher zunächst mit den Ländern diskutiert, die auch den Bedarf vor Ort konkret einschätzen können. Gegenwärtig planen die Länder nach Kenntnis des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr keine weiteren Sprachen aufzunehmen.

69. Abgeordneter  
**Florian Müller**  
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, den rechtlichen Rahmen gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für S-Pedelecs anzupassen und Rad-, Wald- und Feldwege für die Nutzung freizugeben, bessere Abstellbedingungen zu schaffen, die Helmpflicht übersichtlicher zu gestalten oder auch den Kindertransport zu erleichtern, falls nein, warum nicht, und falls ja, entsprechend welcher Motive erfolgt dieses Vorhaben?

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 15. Juni 2022**

S-Pedelecs sind Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes. Sie gelten meist als Kleinkrafträder (Fahrzeugklasse L1e) und können die Fahrbahn benutzen.

Radwege sind für den Radverkehr vorgesehene Verkehrsflächen, welche der Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs dienen. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden können bei Bedarf Radwege auch für andere Verkehrsarten mittels Zusatzzeichen freigeben. Dies bedarf der Prüfung im Einzelfall. Unter welchen Bedingungen Wald-, Feld- oder Wirtschaftswege benutzt werden dürfen, richtet sich nach den Straßen- und Wegegesetzen der Länder.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Abstellmöglichkeiten für S-Pedelecs verbessert werden müssten. Auch die für die Durchführung der StVO zuständigen Landesbehörden haben diesbezüglich keinen Bedarf an das Bundesministerium für Digitales und Verkehr herangetragen.

Die Helmpflicht ist in § 21a Absatz 2 Satz 1 StVO geregelt. S-Pedelecs unterliegen dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen. Gemäß dieser Verordnung können Kinderrückhaltesysteme (Kindersitze) ausschließlich für die Verwendung an drei- oder vierrädrigen Fahrzeugen (Fahrzeugklassen L2e, L5e, L6e und L7e), die mit Sicherheitsgurten und/oder ISOFIX ausgerüstet sind, empfohlen werden. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren Informationen vor.

70. Abgeordneter **Henning Rehbaum** (CDU/CSU) Welche Maßnahmen plant die für das 9-Euro-Ticket verantwortliche Bundesregierung zur Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen Praxis für die Mitnahme von Fahrrädern und Hunden, wenn Nutzerinnen und Nutzer eines bundesweit gültigen 9-Euro-Tickets verkehrsverbundübergreifend unterwegs sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 16. Juni 2022**

Das 9-Euro-Ticket ist ein Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs, welches aufgrund der föderalen Strukturen in der Zuständigkeit der Länder umzusetzen ist.

71. Abgeordneter  
**Bernd Riexinger**  
(DIE LINKE.)
- Bei welchen der 181 Schienenprojekte des Deutschland-Taktes, die im August 2021 in den vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans Schiene aufgerückt sind ([www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2021/091-scheuer-weichen-deutschlandtakt-langfristig-gestellt.html](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2021/091-scheuer-weichen-deutschlandtakt-langfristig-gestellt.html)), wurden bereits Finanzierungsvereinbarungen für Planungsleistungen abgeschlossen, und für welche weiteren Projekte sollen Finanzierungsvereinbarungen bis Ende 2022 folgen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 17. Juni 2022**

Bei rund einem Drittel der etwa 180 aus dem Deutschlandtakt abgeleiteten Maßnahmen hat die DB Netz AG die Planungen aufgenommen. Ein Großteil dieser Planungsleistungen wird über die jährlich fortzuschreibenden Sammelfinanzierungsvereinbarungen für Planungsleistungen der Leistungsphase 1 und 2 sowie 3 und 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure abgewickelt.

Für rund 40 der abgeleiteten Deutschlandtakt-Maßnahmen ist eine gesetzliche Anpassung des Bedarfsplans im Bundesschienenwegeausbaugesetz erforderlich, die vorbereitet wird.

Darüber hinaus soll über das Klimaschutzprogramm 2030 eine Finanzierungsvereinbarung bis Ende 2022 für weitere kleine und mittlere Maßnahmen der Deutschlandtakt-Infrastrukturliste abgeschlossen werden.

72. Abgeordneter  
**Nicolas Zippelius**  
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen und Konzepte wird die Bundesregierung in ihrer in dieser Legislaturperiode geplanten Strategie zum sogenannten Building Information Modeling (BIM-Strategie) außer dem Konzept des „digitalen Zwilling“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 205 auf Bundestagsdrucksache 20/1679) berücksichtigen, und wann plant die Bundesregierung, die BIM-Strategie vorzustellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 13. Juni 2022**

Für die BIM-Umsetzung in dieser Legislaturperiode stehen als Strategien im Bereich des Bundesbaus insbesondere die BIM-Masterpläne bzw. Implementierungsstrategien in den Bereichen Bundesfernstraßen, Schiene, Wasserstraßen und Bundeshochbau im Mittelpunkt. Diese Dokumente beschreiben die aktuell vordringlichen Handlungsfelder.

Zur Unterstützung der operativen Umsetzung in den Fachbereichen und der Wertschöpfungskette Bau insgesamt führt die Bundesregierung die Initiative BIM Deutschland – Zentrum für die Digitalisierung des Bauwesens in der 20. Legislaturperiode fort. Die übergreifenden Erkenntnisse, Beratungsangebote bzw. Strukturen aus diesem Entwicklungsprozess (z. B. Merkmalsdefinitionen, „AIA“) werden über die Website und das künftige BIM-Portal des Bundes allen Interessierten öffentlich zur Ver-

fügung gestellt. Themenfelder wie Anwendungen für digitale Zwillinge, Open-BIM und einheitliche Schnittstellen und Standards werden bereits in der aktuellen Arbeit betrachtet.

Die Unternehmen der Wertschöpfungskette Bau werden durch maßgeschneiderte, mittelstandspolitisch begründete Kompetenzzentren zu allen Praxisfragen des digitalen Bauens gezielt informiert und beraten. Die Bundesregierung finanziert das Mittelstand 4.0 Kompetenzzentrum Planen, Bauen und Betreiben sowie die Rationalisierungsgemeinschaft Bau im RKW-Kompetenzzentrum auch in der laufenden Legislaturperiode. Ziel ist, digitale Instrumente in Baugewerbe und Bauindustrie wirtschaftlich sinnvoll einzusetzen, und damit schneller voranzukommen als dies ohne staatlichen Anstoß zu erwarten wäre.

Die Erfahrungen aus der BIM-Einführung werden in die Erarbeitung der weiterführenden BIM-Strategie mit dem Zielhorizont „2025+“ einfließen. Insbesondere sollen neue Möglichkeiten und Handlungsfelder für eine umfassende Digitalisierung des Tief- und Hochbaus (einschließlich Wohnungsbau) über die Wertschöpfungskette Bau und den gesamten Lebenszyklus von Bauwerken definiert werden. Aufbauend auf bestehende Netzwerke und Dialogstrukturen ist im Rahmen der Erstellung der Strategie ein offener Fachkonsultationsprozess vorgesehen. Die Abstimmungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 205 auf Bundestagsdrucksache 20/1679 verwiesen.

73. Abgeordneter  
**Nicolas Zippelius**  
(CDU/CSU)
- Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob an einer Bundesstraße neue Radwege gebaut werden oder eine Nutzung alternativer Straßen/Wege in Betracht kommt, und wie können Kommunen rechtssicher prüfen, dass eine Förderung für sie tatsächlich infrage kommt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 13. Juni 2022**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat die Straßenbauverwaltungen der Länder auf gefordert, beim Neu-, Um- und Ausbau von Bundesstraßen die Neuanlage eines Radwegs mit zu prüfen. Bei einem Verzicht muss dies gesondert begründet werden. Es wird auf das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2020 verwiesen (abrufbar unter: [www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/ars-aktuell/allgemeines-rundschreiben-strassenbau-2020-12.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/ars-aktuell/allgemeines-rundschreiben-strassenbau-2020-12.pdf?__blob=publicationFile)).

Bei nicht zum Um- und Ausbau vorgesehenen Bundesstraßen soll bei Bedarf aus Gründen der Verkehrssicherheit die Anlage eines Radwegs insbesondere dort geprüft werden, wo er der sinnvollen Erweiterung und Ergänzung(Lückenschlüsse)regionaler Radverkehrsnetze dient. Die Auftragsverwaltungen der Länder treffen die Entscheidung über einen Lückenschluss eigenständig.

Sofern der Bedarf für einen Radweg entlang einer Bundesstraße besteht, aber der Bau einer straßenbegleitenden Führung nichtmöglich ist oder sich der Ausbau anderer Straßen und Wege im Nahbereich der Bundesstraße als vorteilhafter erweist, können die Länder auch andere „Straßen

und Wege“ in die Planungen mit einbeziehen. Der Bund trägt die Kosten für den Ausbau in der für eine kombinierte Nutzung durch den Radverkehr und den bereits vorhandenen Verkehr erforderlichen Breite und Befestigung gemäß dem Technischen Regelwerk.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

74. Abgeordneter  
**Klaus-Peter  
Willsch**  
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, inwieweit und in welcher Höhe, Umweltorganisationen wie Bund für Umwelt und Naturschutz, Deutsche Umwelthilfe, Deutscher Naturschutzring, NABU, Robin Hood, WWF Deutschland oder Greenpeace (inklusive aller Tochtergesellschaften) finanzielle Zuwendungen bspw. in Form von Spenden, Sachzuwendungen oder anderen Geldtransfers seitens Gazprom oder einer ihrer zahlreichen Tochtergesellschaften erhalten haben bzw. erhalten ([www.faz.net/aktuell/wirtschaft/fracking-proteste-finanziert-russland-die-aktivisten-17952000.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/fracking-proteste-finanziert-russland-die-aktivisten-17952000.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn  
vom 15. Juni 2022**

Für den Deutschen Naturschutzring, der als Dachverband der Umwelt- und Naturschutzverbände institutionell gefördert wird, werden finanzielle Zuwendungen im Sinne der Frage verneint.

Im Übrigen hat die Bundesregierung keine Kenntnisse im fragegegenständlichen Sinne.

## **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**

75. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Wie soll bei Verzicht auf die Schriftform die Identität des Antragstellers rechtssicher überprüft und Missbrauch ausgeschlossen werden, vor dem Hintergrund, dass der Bundesrechnungshof auf fehlende Vorkehrungen gegen Missbrauch bei der Beantragung von BAföG im Zusammenhang mit dem geplanten Verzicht auf das Schriftformerfordernis bei der BAföG-Beantragung hingewiesen hat (vgl.: Bundesrechnungshof: Bericht nach § 88 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung an das Bundesministerium für Bildung und Forschung zu den anstehenden BAföG-Reformen, Bonn 19. Mai 2022, Kapitel 2, S. 11 ff.)?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 15. Juni 2022**

Die Bundesregierung beabsichtigt, das bisherige Schriftformerfordernis im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) mit der 27. BAföG-Novelle sowohl für die digitale als auch für die analoge Antragstellung durch ein Textformerfordernis zu ersetzen („schriftlich oder elektronisch“).

Mit der 27. BAföG-Reform wird die Antragstellung vollständig digitalisiert. Die Weiterentwicklungsagenda von BAföG Digital sieht eine rechtssichere elektronische Zustellung des Bescheids bis zum Ende des Jahres 2022 vor, sodass der Prozess dann digital medienbruchfrei abgeschlossen werden kann.

Auch künftig wird es aufgrund des bestehenden Textformerfordernisses so sein, dass durch die obligatorische nochmalige Nennung des Namens durch die antragstellende Person am Ende des Prozesses der Antragstellung eine eindeutige Willenserklärung abgegeben wird und diese eindeutig dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin zugeordnet werden kann. Beim vollständig digitalen Antrag wird dies durch die Registrierung mit individuellem Nutzerkonto sowie der erforderlichen weiteren Bestätigung der Identität am Ende des Prozesses erreicht. Damit reiht sich das BAföG in eine Reihe von staatlichen Leistungen ein, die durch Formerleichterungen einfacher, unbürokratischer und digital zugänglich gemacht werden.

Eine explizite Identitätsprüfung gab es weder im bisherigen Antragsverfahren noch ist diese künftig vorgesehen. Die Identität wurde vielmehr anhand der Garantiefunktion der Schriftform unterstellt. Die künftige „Herabsetzung“ des Schriftform- auf ein Textformerfordernis lässt aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) kein Anwachsen der Missbrauchsgefahr im Bereich des BAföG befürchten.

Fälle von Missbrauch oder Betrug werden bereits heute weniger aufgrund der Authentifizierungsmittel oder der Unterschrift, sondern vielmehr durch Inkonsistenzen, Fehler und Widersprüche im Rahmen der eingereichten Nachweise aufgedeckt (beispielsweise durch Fehler im

Lebenslauf, gefälschte Zeugnisse bzw. Immatrikulationsbescheinigungen, gleiche Bankverbindungen bei mehreren Anträgen etc.). Zur Missbrauchsprävention unterstützt das BMBF zugleich den Austausch der für die Ämter für Ausbildungsförderung zuständigen Länder untereinander, um die Sensibilität für Betrugsversuche zu erhöhen. Perspektivisch kann die im Rahmen der Registermodernisierung eingesetzte Identifikationsnummer dazu dienen die Missbrauchsgefahr bei der Beantragung von Sozialleistungen generell zu reduzieren.

76. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Zunahme der BAföG-Gefördertenquote rechnet die Bundesregierung für die Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026 durch die 27. BAföG-Novelle verglichen mit einer Gefördertenquote, die auf Grundlage des Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG) anzunehmen gewesen wäre (vgl. meine Schriftliche Frage 83 auf Bundestagsdrucksache 20/1978, in der die Zunahme für das Jahr 2023 mit 1,8 Prozentpunkten ausgewiesen ist; bitte jeweils angeben, mit welcher Gefördertenquote auf Grundlage des 26. BAföGÄndG gerechnet wurde und mit welcher Gefördertenquote auf Grundlage des 27. BAföGÄndG gerechnet wird)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Jens Brandenburg  
vom 16. Juni 2022**

Die Schätzungen zur Entwicklung der Gefördertenquote werden vom Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) mit Hilfe des Mikrosimulationsmodells „BAFPLAN“ erstellt. Die Schätzungen unterliegen einer beträchtlichen Schätzunsicherheit. Dies gilt in besonderem Maße für Schätzungen zur Entwicklung der Gefördertenquote unter den veränderten Bedingungen einer geplanten Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Neben den direkten Auswirkungen der veränderten Leistungsparameter führen Reformen häufig auch zu Verhaltensanpassungen bei der Zielgruppe, zum Beispiel durch größere öffentliche Aufmerksamkeit für das BAföG. Solche Effekte sind im Modell nicht abbildbar und daher in der Schätzung nicht berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund schätzt das FIT die Entwicklung der Gefördertenquote für den erfragten Zeitraum folgendermaßen:

	2022	2023	2024	2025	2026
Gefördertenquote nach dem 26. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGÄndG)	16,3 %	15,6 %	14,2 %	15,2 %	13,3 %
Gefördertenquote nach dem 27. BAföGÄndG	16,7 %	17,4 %	15,9 %	16,8 %	14,7 %

77. Abgeordneter  
**Lars Rohwer**  
(CDU/CSU)
- Mit welchen Maßnahmen unterstützt das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Weiterentwicklung und Stärkung von inklusiver Bildung an den Schulen, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen, um insoweit die im Jahr 2008 in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Jens Brandenburg  
vom 14. Juni 2022**

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes sind in Deutschland die Länder für schulische Bildung zuständig. Dies schließt die inklusive Bildung und ihre Ausgestaltung an Schulen ein. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt die für die Belange der schulischen Bildung zuständigen Länder bei der Umsetzung des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention, indem es im Rahmenprogramm „Empirische Bildungsforschung“ Forschungsprojekte mit dem Forschungsschwerpunkt Inklusive Bildung fördert.

Gemeinsam mit den Ländern ist das BMBF für die Europäischen Schulen zuständig. Diese verfügen über ein eigenes Schulsystem. Rechtsgrundlage ist hier die Satzung der Europäischen Schulen.

Die Europäischen Schulen verfolgen eine Politik zur Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen, die im Jahr 2021 aktualisiert wurde und der Umsetzung von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention dient. Das BMBF wirkt in den Gremien der Europäischen Schulen an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an den Europäischen Schulen mit.

78. Abgeordnete  
**Catarina dos Santos Firnhaber**  
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung an der Finanzierung des Projekts „Plattformräte als Instrument der demokratischen Rückbindung hybrider Online-Ordnungen“ des Leibniz-Instituts für Medienforschung/Hans-Bredow-Instituts beteiligt, und wenn ja, wer hat über die Zusammensetzung der Mitglieder des „Sounding Boards“ (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/plattformraete-demokratiemodell-fuer-soziale-medien>) entschieden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Jens Brandenburg  
vom 17. Juni 2022**

Die Bundesregierung ist nicht an der Finanzierung des Projekts „Plattformräte als Instrument der demokratischen Rückbindung hybrider Online-Ordnungen“ des Leibniz-Instituts für Medienforschung/Hans-Bredow-Instituts beteiligt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen**

79. Abgeordnete  
**Caren Lay**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Stellen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sind noch unbesetzt, und zu wann beabsichtigt die Bundesregierung alle offenen Stellen im BMWSB besetzt zu haben (bitte nach Organisationseinheiten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol  
vom 16. Juni 2022**

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) wurde durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung vom 8. Dezember 2021 gegründet. Bis zum Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2022 verfügt das Bundesministerium über 104 Planstellen und Stellen. Davon sind derzeit 62 durch Versetzungen aus anderen Ressorts, Neueinstellungen, Abordnungen o. Ä. besetzt. Aktuell laufen mehrere weitere Stellenbesetzungsverfahren. In diesen soll weiteres Personal gewonnen werden, um freie Stellen möglichst zeitnah zu besetzen.

Eine Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten ist nicht möglich, da die organisatorischen Zuordnungen sowie die Aufbau- und Ablauforganisation erst nach Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2022 finalisiert werden können.

80. Abgeordneter  
**Dr. Jan-Marco  
Luczak**  
(CDU/CSU)
- Deckt die Anzahl der Zertifizierungsstellen und qualifizierte Energieexperten in Deutschland, welche das in der sogenannten Stufe 2 der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) geforderte „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) ausstellen können, (bitte Anzahl und Personaldecke konkret angeben) aus Sicht der Bundesregierung den Bedarf an Zertifizierungen, um die bereitgestellten KfW-Fördermittel auch tatsächlich in Anspruch nehmen zu können, und mit welcher Kostensteigerung rechnet die Bundesregierung für Bauherren und Wirtschaft durch das Erfordernis eines QNG-Siegels, wenn die BEG-Förderung in Anspruch genommen werden soll (bitte Höhe und Art der Kosten angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol  
vom 14. Juni 2022**

In Stufe 2 der Neuausrichtung der Neubauförderung muss der Standard „Effizienzhaus 40 (EH 40)“ bzw. „Effizienzgebäude 40 (EG 40)“ in Kombination mit dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) nachgewiesen werden (Förderprogramm „EH/EG 40 NH“). Das Erreichen des Standards EH/EG 40 wird weiterhin von Energieeffizienz-Ex-

pertinnen und -Experten nachgewiesen, deren Anzahl vor dem Hintergrund der zurückliegenden Förderprogramme als hinreichend für die bereit gestellten Fördermittel gelten muss.

Die QNG-Zertifizierungen werden von akkreditierten Zertifizierungsstellen vergeben. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es derzeit drei bundesweit tätige Zertifizierungsstellen, die das QNG im Bereich Wohnungsbau vergeben dürfen. Diese Anzahl ist als Grundlage für das Programm EH/EG 40 NH grundsätzlich hinreichend.

Die Personaldecke der Zertifizierungsstellen ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Überprüfung der Übereinstimmung des Gebäudes mit den Anforderungen des QNG auf der Grundlage von Planungs- und Bauunterlagen (Konformitätsprüfung) als Grundlage der Zertifizierung (Vergabe des Siegels) wird in der Regel von externen Konformitätsprüferinnen und -prüfern durchgeführt. Da die Konformitätsprüfungen erst nach Abschluss der Baumaßnahmen durchgeführt werden, haben die Zertifizierungsstellen hinreichend Zeit, die ggf. zusätzlich erforderlichen Kapazitäten aufzubauen. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass die bereitgestellten Fördermittel nicht in Anspruch genommen werden können.

Für das Erreichen des QNG sind regelmäßig zusätzliche Beratungs- und Planungsleistungen sowie Dienstleistungen von Zertifizierungsstellen erforderlich, die sich in vielen Fällen auf die Baunebenkosten auswirken. Die zusätzlichen Beratungs- und Planungsleistungen zielen auf eine Optimierung der Planung, mit der dann das Erreichen des Anforderungsniveaus QNG-PLUS oder QNG-Premium sichergestellt werden kann. Die Zertifizierungsstellen üben u. a. Leistungen der Konformitätsprüfung und zur Vergabe des Siegels aus. Hinzu tritt in vielen Fällen auch das Erfordernis gesteigerter baulicher Qualitäten, z. B. aus der Vermeidung von Schadstoffen durch die Verwendung höherwertiger Bauprodukte.

Das QNG ist noch im Aufbau. Beginnend im Juli 2021 mit dem Anwendungsfall Neubau Wohngebäude werden die Siegelvarianten für die weiteren Anwendungsfälle sukzessive erarbeitet und veröffentlicht. Derzeit befinden sich die ersten Wohnungsbauprojekte in der Umsetzung, die eine Zertifizierung nach QNG anstreben. Angaben zu den Kosten können nicht vor Abschluss und Auswertung dieser Baumaßnahmen getroffen werden.

Die Antragszahlen des Förderprogramms „EH/EG 40 NH“ zeigen ein hohes Interesse der Bauherrinnen und -herren an der Förderung. Mit dem Förderprogramm „EH/EG 40 NH“ wird daher erkennbar ein hinreichender Anreiz zur Erfüllung der Anforderungen des QNG in Kombination mit dem Standard EH/EG 40 gesetzt.

81. Abgeordneter  
**Dr. Jan-Marco Luczak**  
(CDU/CSU)
- Inwieweit kompensiert die BEG-Förderung bei Einhaltung des „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ die erhöhten Kosten durch das QNG-Siegel (Wirtschaftlichkeitslücke), und kann nach Ansicht der Bundesregierung mit den erhöhten Anforderungen des QNG-Siegels die für den Wohnungsbau und Klimaschutz erforderliche Breitenwirkung noch erreicht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol  
vom 14. Juni 2022**

Das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) befindet sich noch im Aufbau. Beginnend im Juli 2021 mit dem Anwendungsfall Neubau Wohngebäude werden die Siegelvarianten für die weiteren Anwendungsfälle sukzessive erarbeitet und veröffentlicht. Derzeit befinden sich die ersten Wohnungsbauprojekte in der Umsetzung, die eine Zertifizierung nach QNG anstreben. Angaben zu den Kosten können nicht vor Abschluss und Auswertung dieser Baumaßnahmen getroffen werden.

Auch wenn sich der Markt noch auf die geänderten Förderbedingungen einstellen muss, so melden die am Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude beteiligten Systemanbieter und Zertifizierungsstellen, dass die Anzahl der Bauvorhaben mit dem Ziel der Nachhaltigkeitszertifizierung seit Einführung der Nachhaltigkeits-Klasse in der BEG am 1. Juli 2021 und insbesondere seit dem Beginn der 2. Stufe der Neubauförderung am 21. April 2022 massiv angestiegen ist. Zugleich verzeichnen die Fortbildungsanbieter einen hohen Zulauf an Baufachleuten, die sich im Bereich des Nachhaltigen Bauens weiterbilden möchten. Vor diesem Hintergrund kann das Erreichen des Ziels der verstärkten Verbreitung des Nachhaltigen Bauens als realistisch gelten.

Berlin, den 17. Juni 2022





